



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12056 – AEQUITA / LYONDELLBASELL INDUSTRIES HOLDINGS (PARTS OF EUROPEAN OLEFINS AND POLYOLEFINS BUSINESS))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4094)

1. Am 7. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ des Rates bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AEQUITA Management SE (Deutschland),
- Teile des europäischen Olefin- und Polyolefingeschäfts des Unternehmens LyondellBasell Industries Holdings B.V. („LYB“, Niederlande), bestehend aus jeweils einer neu zu gründenden Einheit in Spanien, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich und in Deutschland, auf die Teile der Geschäftstätigkeiten von LYB übertragen werden sollen, sowie Compagnie de Distribution des Hydrocarbures S.A.S. (Frankreich), Basell Polyolefines France S.A.S. (Frankreich), Compagnie Petrochimique de Berre S.A.S. (Frankreich) und LyondellBasell Services France S.A.S. (Frankreich), alle kontrolliert von LYB (im Folgenden zusammen das „Zielunternehmen“).

AEQUITA Management SE wird die Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die AEQUITA Management SE ist über ihre Tochtergesellschaft AEQUITA SE & Co KGaA als Investmentgesellschaft in verschiedenen Sektoren mit Schwerpunkt auf der Automobilindustrie tätig.
- Das Zielunternehmen betreibt im Vereinigten Königreich sowie in Spanien, Frankreich und Deutschland verschiedene Produktionsstätten für Olefine und Polyolefine und ist in den Niederlanden und an anderen Standorten im Bereich der damit zusammenhängenden Verkaufs-, Marketing- und Unterstützungsdienstleistungen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12056 – AEQUITA / LYONDELLBASELL INDUSTRIES HOLDINGS (PARTS OF EUROPEAN OLEFINS AND POLYOLEFINS BUSINESS)

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/4097

21.7.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/4097)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Gran Canaria“

PDO-ES-A0112-AM02 — 23.4.2025

1. Name des Erzeugnisses

„Gran Canaria“

2. Art der geografischen Angabe

- ☒ geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
☐ geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
☐ geografische Angabe (g.A.)

3. Sektor

- ☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse
☒ Wein
☐ Spirituosen

4. Land, zu dem das geografische Gebiet gehört

Spanien

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación. Dirección General de Alimentación. Subdirección General de Control de la Calidad Alimentaria y Laboratorios Agroalimentarios.

6. Einstufung als Standardänderung

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie weder eine Änderung, Streichung oder Aufnahme einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen beinhaltet noch unter eine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

7.1. Verbesserter Wortlaut der Beschreibung der Weine

Beschreibung:

Die lokalen Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Weinen werden durch die ihnen gesetzlich zugewiesenen Bezeichnungen ersetzt, d. h. durch die entsprechende Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Dementsprechend werden die Verweise auf „Weißwein“, „Roséwein“ und „Rotwein“ durch die Angabe „Wein“ (Kategorie 1) ersetzt. Der Verweis auf „klassischer Süßwein“ wird durch die Angabe „Wein aus überreifen Trauben“ (Kategorie 16) ersetzt. All diese Angaben sind unter der neuen Nummer „2.1 Kategorien“ aufgeführt.

Darüber hinaus werden die Anforderungen für die Erzeugung von Schaumweinen und Weinen aus überreifen Trauben gestrichen, da diese nicht in diesem Teil des Textes enthalten sein sollten. Für Schaumweine werden diese Anforderungen – wie in der nächsten Änderung erläutert – nicht in einen neuen Textabschnitt verschoben.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 „Beschreibung des Weins“ der Produktspezifikation. Sie betrifft nicht das Einzige Dokument, da dieses bereits die entsprechenden Weinkategorien enthält.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie weder eine Änderung, Streichung oder Aufnahme einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen beinhaltet noch unter eine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss der Abschnitt „Kategorie“ aufgenommen werden, da Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b derselben Verordnung die Vorschrift enthält, dass die Produktspezifikation die Kategorien von Weinbauerzeugnissen enthalten muss, die unter die g.U. fallen. Nach Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung gilt diese Vorschrift gleichermaßen für das Einzige Dokument. Da das Einzige Dokument die Kategorien von Weinbauerzeugnissen aber bereits enthält, bleibt es von dieser Änderung unberührt.

7.2. Änderung der Anforderungen für die Erzeugung von Schaumweinen

Beschreibung:

Zwei Einschränkungen werden gestrichen:

- Die Einschränkung der Erzeugung von Schaumwein ausschließlich auf weiße Rebsorten, sodass Weine dieser Kategorie auch aus den in der Produktspezifikation aufgeführten roten Rebsorten erzeugt werden dürfen;
- die Einschränkung der Erzeugung von Schaumwein auf das traditionelle Verfahren, sodass auch andere Erzeugungsverfahren für diese Kategorie zulässig sind, sofern die Verfahren den allgemeinen Vorschriften entsprechen oder nach diesen zugelassen sind.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe b „Beschreibung des Weins“ der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Im geografischen Gebiet der g.U. wurden Schaumweine sowohl aus weißen als auch aus roten Rebsorten erzeugt. Schaumweine aus roten Rebsorten fielen jedoch nicht unter die g.U., da sie bei den Verbrauchern nicht sehr gefragt waren. Kellereien erzeugten nur kleine Mengen an rotem Schaumwein, die nicht in Verkehr gebracht wurden.

Neue Konsumgewohnheiten haben zu einer starken Nachfrage nach Schaumweinen aus roten Rebsorten geführt, weshalb angesichts der aktuellen Nachfrage die Aufnahme dieser Schaumweine angestrebt wird.

Zugleich haben technologische Fortschritte zu einer Vereinfachung und Verbesserung der Erzeugungsverfahren für Schaumweine geführt. Dementsprechend wird auch die Einschränkung gestrichen, dass sie nach dem traditionellen Verfahren hergestellt werden müssen, sodass auch andere Erzeugungsverfahren möglich sind.

7.3. Verbesserte Beschreibung der organoleptischen Eigenschaften

Beschreibung:

Die Beschreibung der organoleptischen Eigenschaften wird verbessert, da einige Weine anhand der Beschreibungen in der Produktspezifikation, die geändert wird, nur schwer zu identifizieren waren.

Die Änderung der Beschreibung der organoleptischen Eigenschaften hat keine wesentliche Auswirkungen, da die Weine weiterhin die besonderen Merkmale der g.U. „Gran Canaria“ aufweisen.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe b „Organoleptische Eigenschaften“ der Produktspezifikation und Nummer 4 „Beschreibung des Weins/der Weine“ des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Immer mehr Kellereien erzeugen Weine mit möglichst wenigen Eingriffen. Die so erzeugten Weine weisen zwar keine großen Unterschiede in ihren organoleptischen Eigenschaften auf, müssen aber dennoch neu definiert werden.

Diese Änderung betrifft die Merkmale von Weinen, die mit möglichst wenigen Eingriffen erzeugt wurden und die aufgrund des gesellschaftlichen Bewusstseins für den Konsum umweltfreundlicher Erzeugnisse mit wenig unnötigem Abfall und unter Einhaltung traditioneller Verfahren derzeit sehr gefragt sind. Diese Verfahren wurden bereits im geschützten geografischen Gebiet angewandt, sind in der Produktspezifikation jedoch nicht beschrieben.

7.4. Streichung der Einschränkungen in Bezug auf die önologischen Verfahren

Beschreibung:

Die Einschränkungen hinsichtlich der Art und des maximalen Fassungsvermögens der bei der Verarbeitung verwendeten Tanks sowie die sonstigen Einschränkungen in Nummer 2 Buchstabe a „Önologische Verfahren“ werden gestrichen. Der gestrichene Text lautet:

- „2. Die Erzeugung erfolgt in Edelstahltanks oder -behältern und Eichenfässern mit einem Fassungsvermögen von maximal 225 Litern sowie in für Lebensmittel bestimmten Glasfasertanks und Betontanks, die innen mit einem lebensmittelechten Epoxidharz beschichtet sind, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Weine zu gewährleisten. Die Techniken zur Handhabung der Trauben, des Mosts und des Weins, zur Gärkontrolle und zur Konservierung führen zu Weinen von höchster Qualität, die die traditionellen Eigenschaften der unter die Ursprungsbezeichnung fallenden Weine wahren.“

Diese Änderung betrifft Buchstabe a „Önologisches Verfahren“ der Nummer 3 „Spezifische önologische Verfahren“ der Produktspezifikation und Punkt 5.1 „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Diese Einschränkungen werden als unnötig erachtet, da das festgelegte maximale Fassungsvermögen der Fässer nachweislich keinen Einfluss auf die Qualität der unter diese g.U. fallenden Weine oder die anderen in der gestrichenen Nummer festgelegten Bedingungen hat.

7.5. Streichung der Einschränkungen in Bezug auf die Anbauverfahren

Beschreibung:

Das Verbot der traditionellen hohen Spaliere, die lokal als „latadas“ bezeichnet werden, gemäß Nummer 1 „Anbauverfahren“ wird gestrichen.

Diese Änderung betrifft Buchstabe c „Anbauverfahren“ der Nummer 3 „Spezifische önologische Verfahren“ der Produktspezifikation und Punkt 5.1 „Anbauverfahren“ des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Der Zweck dieser Änderung besteht in der Aufnahme der Reberziehung an hohen Spalieren – ein auf der Insel verbreitetes traditionelles System, das häufig in den Innenhöfen der Kellereien zu sehen ist und das zeitweise nicht mehr verwendet worden war. Dieses System wurde nun wieder eingeführt, da sich gezeigt hat, dass es – bei sorgfältiger Anwendung moderner Weinbautechniken und unter Verwendung der unter die Ursprungsbezeichnung fallenden Rebsorten – Weine von sehr hoher Qualität mit den typischen Merkmalen der g.U. „Gran Canaria“ hervorbringt.

7.6. Verbesserungen bei der Bezeichnung bestimmter Sorten**Beschreibung:**

Bei der Bezeichnung gewisser Sorten werden folgende Verbesserungen vorgenommen:

- Die Bezeichnung „Albillo“ wird korrigiert und in die korrekte Bezeichnung „Albillo Criollo“ geändert.
- Als Hauptbezeichnung für „Tintilla“ wird „Merenza“ hinzugefügt.
- Als Hauptbezeichnung für „Baboso Negro“ wird „Bruñal“ hinzugefügt.

Diese Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Gelegenheit wird genutzt, um die Bezeichnungen der Sorten zu korrigieren.

7.7. Redaktionelle Verbesserung der Ausführungen zum Zusammenhang**Beschreibung:**

Die Nummer „Entwicklung des Zusammenhangs nach Weinkategorie“ wird hinzugefügt, um den Zusammenhang für jede der vier unter die g.U. fallenden Weinkategorien aufzuzeigen.

Diese Änderung betrifft Nummer 7 „Zusammenhang“ der Produktspezifikation und Punkt 8 des Einigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt. Der Zusammenhang wird nicht gestrichen; vielmehr wird er besser formuliert.

Begründung:

Gemäß Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind bei verschiedenen Kategorien von Weinbauerzeugnissen – wie hier der Fall – die Angaben zu den Einzelheiten des Zusammenhangs für jede Kategorie der betreffenden Weinbauerzeugnisse zu machen.

Diese Änderung zielt darauf ab, den Zusammenhang besser darzulegen, damit die Vorschrift als erfüllt betrachtet werden kann.

7.8. Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften**Beschreibung:**

Die Bezugnahme auf kleinere geografische Einheiten bei der Kennzeichnung der Weine wird in die Produktspezifikation aufgenommen, und es werden die Bedingungen für die Angabe kleinerer geografischer Einheiten festgelegt.

Die kleineren geografischen Einheiten entsprechen den einzelnen Gemeinden Gran Canarias.

Damit der Name einer kleineren geografischen Einheit auf dem Etikett angegeben werden darf, muss der Wein ausschließlich aus Trauben erzeugt werden, die in der betreffenden kleineren geografischen Einheit erzeugt wurden. Darüber hinaus müssen Herstellung, etwaiger Ausbau und Abfüllung innerhalb dieser kleineren geografischen Einheit erfolgen.

Die Bezugnahmen auf die kleinere geografische Einheit müssen in einer Schrift erscheinen, die nicht größer als die für die Angabe der geschützten Bezeichnung „Gran Canaria“ verwendete Schrift sein darf.

Darüber hinaus wurden die Bedingungen für die Verwendung des traditionellen Begriffs „Clásico“ aus Nummer 2 „Beschreibung der Weine“ hierhin verschoben, da es sich um eine Frage der Kennzeichnung handelt. Somit wird der folgende Satz angefügt: „Die Bezeichnung ‚Clásico‘ ist Weinen aus überreifen Trauben der Rebsorten Malvasía oder Moscatel mit mehr als 45 g/l Restzucker vorbehalten.“

Diese Änderung betrifft Nummer 8 „Anwendbare Bestimmungen“ Buchstabe c „Zusätzliche Vorschriften“ Ziffer ii „Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung“ der Produktspezifikation und Punkt 9 „Weitere wesentliche Bedingungen“ des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie lediglich die Kennzeichnung des Erzeugnisses und nicht das Erzeugnis selbst betrifft und nicht unter eine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Diese Änderung liegt in dem wachsenden Interesse der Verbraucher an der genauen Herkunft der Erzeugnisse sowie dem Wunsch vonseiten der Weinbauern und Winzer begründet, das Anbau- oder Erzeugungsgebiet der Weine, sofern angemessen, hervorheben und mehr Informationen auf dem Etikett angeben zu können.

Was die Bedingungen für die Verwendung des traditionellen Begriffs „Clásico“ betrifft, so müssen diese selbstverständlich in den Etikettierungsvorschriften aufgeführt sein.

7.9. Aktualisierung verschiedener Nummern

Beschreibung:

Aktualisierung der Kontaktdaten der zuständigen Kontrollbehörde

Diese Änderung betrifft Nummer 9 Buchstabe a „Zuständige Kontrollbehörden oder -stellen“ der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Im Wege der Änderung der Produktspezifikation werden die Kontaktdaten der Kontrollbehörde aktualisiert.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Gran Canaria

2. Art der geografischen Angabe

g.U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
3. Likörwein
4. Schaumwein
16. Wein aus überreifen Trauben

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. WEIN – Weiß- und Roséwein

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind klar und brillant. Je nach Erzeugungsart ist eine gewisse Trübung zulässig. Die Weißweine haben eine blass strohgelbe bis goldgelbe Farbe mit grünlichen bis goldenen Tönen. Die Roséweine reichen von rosa bis leuchtend rosa mit violetten Tönen von geringer bis mittlerer Intensität. In der Nase und am Gaumen sind sie von mittlerer bis sehr hoher Intensität, strukturiert, vollmundig und mit langem Abgang, mit frischer und spritziger Säure. Süßweine zeichnen sich durch eine gewisse Fülle aus. Bei Weißweinen umfasst das Bouquet Aromen von tropischen Früchten, Banane, Birne, Apfel und Zitrusfrüchten mit Noten von Fenchel, Anis und grünem Tabak sowie blumige Noten. Die Roséweine weisen Aromen von leicht kandierte Erdbeeren und roten Waldfrüchten auf. Je nach Erzeugungsart können auch andere Noten (erdig, mineralisch oder balsamisch) auftreten.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 0,8
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

2. WEIN – Rotwein

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind klar und brillant. Je nach Erzeugungsart ist eine gewisse Trübung zulässig. Farbe: granatrot, kirschrot oder rubinrot, mit violetten bis granatfarbenen Tönen; blasse bis intensive Färbung. In der Nase und am Gaumen sind sie von mittlerer bis sehr hoher Intensität, strukturiert, vollmundig und mit langem Abgang, mit frischer und spritziger Säure. Süßweine zeichnen sich durch eine gewisse Fülle aus. Es finden sich Aromen von roten Früchten sowie Noten von Pfeffer, Tabak und dunkler Schokolade. Crianza-Weine zeichnen sich durch Noten von Gewürznelken, Süßholz, Vanille und Zimt aus. Je nach Erzeugungsart können auch andere Noten (erdig, mineralisch oder balsamisch) auftreten.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 0,8
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

3. LIKÖRWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Der Wein ist klar und brillant mit einem breiten Farbspektrum. Er verfügt über ein Aroma von mittlerer bis sehr hoher Intensität, mit Noten von getrockneten und überreifen Früchten, tropischen Früchten, Zitrusfrüchten, Nüssen sowie mineralischen Noten. Der Geschmack ist süß, langanhaltend und ausgewogen, mit Noten von Honig sowie frischer und spritziger Säure.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 15
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 0,8
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

4. SCHAUMWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Der Wein ist klar und brillant. Je nach Erzeugungsart ist eine gewisse Trübung zulässig. Die Farbe hängt von der Rebsorte ab, aus denen der Wein erzeugt wird, und umfasst die gesamte Farbpalette von Weiß-, Rot- und Roséweinen. Die feinen bis mittelgroßen Perlen bilden einen Perlenkranz und eine Krone. In der Nase sind frische Aromen, insbesondere fruchtige und blumige Noten, wahrnehmbar, die an den Grundwein erinnern. Am Gaumen ist der Wein frisch, mit einem ausgewogenes Verhältnis von Säure und Süße.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 0,8
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 185

5. WEIN AUS ÜBERREIFEN TRAUBEN

KURZBESCHREIBUNG

Der Wein ist klar und brillant mit hell- bis goldgelber Farbe von geringer bis mittlerer Intensität und grünlichen Einschlägen. Er zeichnet sich durch ein mittelstarkes bis sehr intensives Aroma aus, mit einem Bouquet von reifen oder getrockneten weißen Früchten sowie subtilen Noten von Melasse. Am Gaumen kommen die in der Nase wahrnehmbaren Aromen besonders zum Ausdruck: ausgewogene, frische und spritzige Säure, mit einem langen Abgang, der die angenehme Süße und Fülle unterstreicht.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 14
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 0,8
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren**5.1. Spezifische önologische Verfahren****1. Spezifisches önologisches Verfahren**

Die Weinlese erfolgt selektiv, d. h. es werden nur Trauben verwendet, die einen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol bei weißen Rebsorten, 11 % vol bei roten Rebsorten, bzw. 12 % vol bei Rebsorten, die für die Erzeugung von Likörwein bestimmt sind, aufweisen. Der Druck wird so angepasst, dass ein Ertrag von maximal 72,5 l Most je 100 kg Trauben erzielt wird.

2. Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Es dürfen nur mechanische Systeme zum Einsatz kommen, bei denen die festen Bestandteile der Traube nicht beschädigt werden. Die Verwendung von Hochgeschwindigkeitszentrifugen und von kontinuierlichen Pressen ist untersagt. Bei der Erzeugung dürfen keine Verfahren angewendet werden, bei denen die Trauben vorgewärmt oder die Moste oder Weine mit dem Trester erhitzt werden, um mehr Farbstoffe zu extrahieren.

3. Anbauverfahren

Es müssen die Anbausysteme und -verfahren angewendet werden, mit denen die beste Qualität erreicht wird. Die maximale Pflanzdichte beträgt 5 000 Stöcke pro Hektar. Bei Rebschnittsystemen wird die maximale Anzahl der Augen pro Stock und Hektar durch die „Schnittfähigkeit“ der jeweiligen Sorte bestimmt. Die Rebsorten Malvasía Blanca, Rosada, Castellana Negra und Tintilla werden lang auf Rebzapfen mit zwei Augen und Stöcken mit bis zu sechs Augen zurückgeschnitten. Bei Neuanpflanzungen, Wiederbepflanzungen oder in den ersten drei Jahren sowie danach kann darf ganzjährig bewässert werden, außer in dem Zeitraum zwischen der Reife und Ernte.

5.2. Höchsterträge

1. Weiße Traubensorten
13 000 kg Trauben pro Hektar
2. Weiße Traubensorten
94,25 Hektoliter pro Hektar
3. Rote Traubensorten
12 000 kg Trauben pro Hektar
4. Rote Traubensorten
87 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die gesamte Insel Gran Canaria. Das Gebiet „Monte Lentiscal“ ist aufgrund seines historischen Werts, seines ethnografischen Erbes und seiner Weinbautradition von der g.U. erfasst. Es wird durch die im Anhang des Gesetzesdekrets Nr. 1/2000 vom 8. Mai 2000 zur Genehmigung der konsolidierten Fassung der Gesetze für das Gebiet der Kanarischen Inseln und die Naturgebiete der Kanarischen Inseln (Amtsblatt der Kanarischen Inseln Nr. 60 vom 15.5.2000), Rubriken C-14 und C-24, wörtlich und kartografisch definierte und beschriebene Trennungslinie abgegrenzt, die durch die Gebiete Las Palmas de Gran Canaria, Santa Brígida und Telde verläuft.

7. Keltertraubensorte(n)

ALBILLO CRIOLLO
BASTARDO BLANCO – BABOSO BLANCO
BASTARDO NEGRO
BERMEJUELA – MARMAJUELO
BREVAL
BRUÑAL – BABOSO NEGRO
BURRABLANCA
CASTELLANA NEGRA
DORADILLA
FORASTERA BLANCA
GUAL
LISTAN BLANCO DE CANARIAS
LISTAN NEGRO – ALMUÑECO
LISTAN PRIETO
MALVASÍA AROMÁTICA
MALVASÍA ROSADA
MALVASÍA VOLCÁNICA
MERENZAO – TINTILLA
MOSCATEL DE ALEJANDRÍA
MOSCATEL NEGRO
NEGRAMOLL
PEDRO XIMÉNEZ
SABRO
TORRONTÉS
VERDELLO
VIJARIEGO BLANCO – DIEGO
VIJARIEGO NEGRO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**8.1. Wein (Weiß-, Rot- und Roséweine)**

Die Reben werden auf der gesamten Insel Gran Canaria auf Parzellen mit vulkanischen Böden unterschiedlicher Zusammensetzung angebaut. Die Bodenvielfalt reicht von sehr kargen, harten Basaltböden, die im Zuge früherer Vulkanausbrüche entstanden sind, bis hin zu sehr lockeren, aschigen Böden, die sich aus Lapilli (Vulkanasche) gebildet haben, und lehmreichen Böden vulkanischen Ursprungs. Diese Vielfalt hat einen direkten Einfluss auf die Weinbauverfahren und damit auch auf die Erzeugung selbst.

Der Anbau erfolgt von der Küste bis zum höchsten Gipfel auf kleinen und mittelgroßen Parzellen, die in Terrassen oder an Hängen mit mäßiger bis steiler Steigung und unterschiedlicher Ausrichtung angelegt sind. Diese Anordnung führt zu einem Mosaik von Kulturen, das von verschiedenen Umwelt- und Mikroklimafaktoren beeinflusst wird. Der Reichtum an lokalen Rebsorten in Verbindung mit manuellen Weinbereitungsverfahren ermöglicht die Erzeugung von Weinen mit einzigartigen, leicht erkennbaren und identifizierbaren Eigenschaften.

Zusammengenommen führen diese Faktoren dazu, dass die Weißweine von bemerkenswerter aromatischer Intensität sind und einen ausgewogenen Säuregehalt aufweisen, was den Weinen Frische und Länge verleiht. Die Mineralität der vulkanischen Böden verleiht den Weinen Komplexität und Tiefe, während der menschliche Einfluss bei der Auswahl der Rebsorten und den önologischen Verfahren das aromatische Profil der Weine prägt. Die Rotweine haben eine robuste Struktur mit gut integrierten Tanninen, die ihnen Körper und Langlebigkeit verleihen. Sie sind aromatisch und entfalten je nach Rebsorte und Reifeprozess eine breite Palette von Nuancen. Ihre Langlebigkeit am Gaumen ist eines ihrer Markenzeichen und spiegelt sowohl das Terroir als auch die Weinbereitungsverfahren wider. Die Roséweine zeichnen sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Frische und Säure aus. Die Kombination der Rebsorten und die im Anbaugebiet herrschenden Klimabedingungen verleihen diesen Weinen eine delikate, aber dennoch anhaltende Struktur.

8.2. *Likörwein*

Der Erzeugung von Likörweinen auf Gran Canaria kommen die vielfältigen Mikroklimata entgegen, durch die sich die Insel auszeichnet. Die Sonneneinstrahlung, die je nach Lage und Ausrichtung der Weinberge variiert, sorgt für eine gleichmäßige Reifung der Trauben. Währenddessen kommen die Trauben in den Genuss von viel Sonneneinstrahlung, wodurch sich die Konzentration von Zucker und Aromen erhöht. Durch die Verwendung von Tresterbrand bei der Erzeugung sind die Weine von ausgeprägter aromatischer Intensität, süß, aber auch ausgewogen und lang im Abgang. Diese Weine spiegeln sowohl den Reichtum der Rebsorte als auch die Weinbautradition der Region wider.

8.3. *Schaumwein*

Das milde Klima, das von Passatwinden und warmen Strömungen vom afrikanischen Kontinent geprägt ist, begünstigt einen langen Anbauzyklus. Dies ermöglicht eine lange Reifezeit, die in Trauben mit einer ausgezeichneten Balance zwischen Säure und Zucker resultiert. Die so gewonnenen Schaumweine haben eine lebendige und anhaltende Struktur mit feinen und gut integrierten Perlen.

8.4. *Wein aus überreifen Trauben*

Die klimatischen Bedingungen auf Gran Canaria mit einer hohen Anzahl an Sonnenstunden pro Jahr und konstanten Temperaturen begünstigen die Überreife der Trauben am Rebstock. Die Lage und Ausrichtung der Weinberge sorgt für eine optimale Sonneneinstrahlung, sodass sich in den Trauben viel Zucker ansammelt und sie gleichzeitig eine ausgewogene Säure behalten. Diese Weine zeichnen sich durch ihr süßes Profil aus, wobei die Ausgewogenheit zwischen Süße und Frische die Komplexität des Enderzeugnisses hervorhebt.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Gran Canaria“ dürfen ausschließlich in Kellereien abgefüllt werden, die im entsprechenden Kellereiregister der Aufsichtsbehörde erfasst sind.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Das Hauptetikett muss die Angabe „Denominación de Origen Gran Canaria“ tragen. Gegebenenfalls kann auch „Monte Lentiscal“ angegeben werden, sofern die Trauben, aus denen der Wein erzeugt wurde, ausschließlich aus diesem Gebiet stammen. Weitere kleinere geografische Einheiten, die auf dem Etikett von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Gran Canaria“ angegeben werden dürfen, sind: Agaete, Agüimes, Artenara, Arucas, Firgas, Gáldar, Ingenio, La Aldea de San Nicolás, Las Palmas de Gran Canaria, Mogán, Moya, San Bartolomé de Tirajana, Santa Brígida, Saint Lucia de Tirajana, Santa María de Guía, Valleseco, Valsequillo de Gran Canaria, Tejeda, Telde, Teror und Vega de San Mateo. Die Gemeinde darf nur angegeben werden, wenn 100 % der Trauben aus Parzellen stammen, die in dieser Gemeinde liegen, und die Erzeugung, Reifung (sofern zutreffend) und Abfüllung des Weins in einer Kellerei derselben Gemeinde erfolgt. Auf den Etiketten dieser Weine müssen Angaben bezüglich der kleineren geografischen Einheit in einer Schriftgröße erscheinen, die nicht größer als die für die Angabe der geschützten Bezeichnung „Gran Canaria“ verwendete Schriftgröße sein darf.

Die Bezeichnung „Clásico“ ist Weinen aus überreifen Trauben der Rebsorten Malvasía oder Moscatel mit mehr als 45 g/l Restzucker vorbehalten.

Die Angabe von Anbaujahr, Jahrgang und Erntejahr gilt für Weine, bei denen mindestens 85 % der zur Erzeugung verwendeten Trauben in dem genannten Jahr geerntet wurden. Der Sortenname kann verwendet werden, wenn der Wein zu 100 % aus der jeweiligen Sorte besteht.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.gobiernodecanarias.org/cmsgob2/export/sites/agpsa/icca/galerias/doc/calidad/v/gc/Pliego-condiciones-modificado-GC.pdf>



C/2025/4101

19.7.2025

Mitteilung an die Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/1461 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1469 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen

(C/2025/4101)

Den in den Anhängen I und II des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/1461 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1469 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine aufgeführten Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Organisationen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Organisationen können **vor dem 28. November 2025** beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1461, 19.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1461/oj.

⁽³⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1469, 19.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1469/oj.



C/2025/4121

19.7.2025

Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1478 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1476 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2025/4121)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1478 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1476 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können vor dem... 16. Juli 2025 beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1478, 19.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1478/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1476, 19.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1476/oj.



C/2025/4186

19.7.2025

Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1478 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1476 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2025/4186)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1478 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1476 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind diese Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, vor dem 1. September 2022 oder innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014⁽⁵⁾ aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1478, 19.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1478/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1476, 19.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1476/oj.

⁽⁵⁾ Letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter EUR-Lex – 02014R0269-20240314 – DE – EUR-Lex (europa.eu).



C/2025/4187

19.7.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2025/4187)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1478 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1476 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Datenverarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die nach dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1478, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1476, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/1478, 19.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1478/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/1476, 19.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1476/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

- die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.



C/2025/4191

21.7.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1481 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1480 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2025/4191)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/2135 des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1481 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2025/1480 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die genannten Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, auf die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 und der Verordnung (EU) 2023/2147 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat vor dem 14. August 2025 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses (GASP) 2023/2135 durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates vor dem Gericht der Europäischen Union unter den Voraussetzungen anfechten können, die in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1481, 18.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1481/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1480, 18.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1480/oj.



C/2025/4192

21.7.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1481 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1480 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2025/4192)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/2135 des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1481 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2025/1480 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2023/2147, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1480, sind diese Personen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen sind der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über dessen Website gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1480, zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1481, 18.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1481/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1480, 18.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1480/oj.



C/2025/4193

21.7.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1481 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1480 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2025/4193)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1481 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1480 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und/oder Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/2135, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1481, und der Verordnung (EU) 2023/2147, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1480, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/1481, 18.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1481/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/1480, 18.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1480/oj.



C/2025/4195

19.7.2025

Mitteilung an die Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/1461 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1469 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen

(C/2025/4195)

Den in den Anhängen I und II des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/1461 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1469 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine aufgeführten Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Organisationen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser natürlichen und juristischen Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Organisationen können **vor dem 28. November 2025** beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1461, 19.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1461/oj.

⁽³⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1469, 19.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1469/oj.



C/2025/4119

21.7.2025

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN
SICHERHEIT

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2022

(C/2025/4119)

Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ⁽¹⁾

I. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2022 **Familienangehörigen** gewährt wurden, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen wie die versicherte Person (gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽²⁾), sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20
Portugal	unter 20 Jahren	1 160,23 EUR	77,35 EUR
	20-64 Jahre	1 003,97 EUR	66,93 EUR
	65 Jahre und älter	2 256,41 EUR	150,43 EUR
Vereinigtes Königreich	unter 20 Jahren	1 095,73 GBP	73,05 GBP
	20-64 Jahre	2 419,04 GBP	161,27 GBP
	65 Jahre und älter	6 656,16 GBP	443,74 GBP
Norwegen	unter 20 Jahren	27 748,18 NOK	1 849,88 NOK
	20-64 Jahre	48 537,58 NOK	3 235,84 NOK
	65 Jahre und älter	150 411,35 NOK	10 027,42 NOK

II. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2022 **Personen im Ruhestand und ihren Familienangehörigen** gemäß Artikel 24 Absatz 1 und den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20	Netto monatlich x = 0,15 ⁽¹⁾
Portugal	unter 20 Jahren	1 160,23 EUR	77,35 EUR	82,18 EUR
	20-64 Jahre	1 003,97 EUR	66,93 EUR	71,11 EUR
	65 Jahre und älter	2 256,41 EUR	150,43 EUR	159,83 EUR
Vereinigtes Königreich	unter 20 Jahren	1 095,73 GBP	73,05 GBP	77,61 GBP
	20-64 Jahre	2 419,04 GBP	161,27 GBP	171,35 GBP
	65 Jahre und älter	6 656,16 GBP	443,74 GBP	471,48 GBP
Norwegen	unter 20 Jahren	27 748,18 NOK	1 849,88 NOK	1 965,50 NOK
	20-64 Jahre	48 537,58 NOK	3 235,84 NOK	3 438,08 NOK
	65 Jahre und älter	150 411,35 NOK	10 027,42 NOK	10 654,14 NOK

⁽¹⁾ Die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung beträgt 15 % (x = 0,15) für Personen im Ruhestand und ihre Familienangehörigen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Grundverordnung aufgeführt ist (Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009).

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.



Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Landesbank Baden-Württemberg/CRU (Im Voraus erhobene Beiträge 2018)

(Rechtssache T-400/18) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2018 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Ermessen des SRB – Einrede der Rechtswidrigkeit – Ermessen der Kommission – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(C/2025/3904)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch D. Ceran und T. Wittenberg als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Steiblytè als Bevollmächtigte)

Gegentand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Landesbank Baden-Württemberg, den Beschluss SRB/ES/2022/46 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 8. August 2022 über die Aufhebung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2018/03 des SRB vom 12. April 2018 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2018, soweit er die in Anhang I des vorliegenden Beschlusses genannten Institute betrifft, sowie zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge dieser Institute zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2018 für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Landesbank Baden-Württemberg trägt ihre eigenen Kosten und die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten

⁽¹⁾ ABL C 301 vom 27.8.2018.



Beschluss des Gerichts vom 30. April 2025 – Société générale u. a./SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2019)

(Rechtssache T-466/19) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für das Jahr 2019 im Voraus erhobenen Beiträge – Rücknahme der ursprünglich angefochtenen Handlung – Teilweise Erledigung – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Einrede der Rechtswidrigkeit – Teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2025/3905)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Société générale (Paris, Frankreich), Crédit du Nord (Lille, Frankreich), SG Option Europe (Puteaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H. G. Kamann, F. Louis und G. Barthet sowie Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch C. Ionescu Dima, L. Visaggio und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Chavier, J. Bauerschmidt, E. d'Ursel und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2019, soweit er sie betrifft, und des Beschlusses SRB/ES/2022/47 des SRB vom 8. August 2022 über die Aufhebung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des SRB vom 16. April 2019 über Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2019, soweit er die in Anhang I zu diesem Beschluss genannten Institute betrifft, sowie zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge dieser Institute zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2019, soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2019 hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Société générale, Crédit du Nord und SG Option Europe tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem SRB entstanden sind.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 295 vom 2.9.2019.



**Beschluss des Gerichts vom 30. April 2025 – BNP Paribas u. a./SRB (Im Voraus erhobene
Beiträge für 2019)**

(Rechtssache T-467/19) ⁽¹⁾

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für
Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] –
Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge – Rücknahme des
ursprünglich angefochtenen Rechtsakts – Teilweise Erledigung – Begründungspflicht – Recht auf
Anhörung – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Einrede der Rechtswidrigkeit – Teilweise
offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)**

(C/2025/3906)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: BNP Paribas, handelnd im eigenen Namen und als Rechtsnachfolgerin der BNP Paribas Securities Services (Paris, Frankreich), BNP Paribas Arbitrage (Paris) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und G. Barthet sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch C. Ionescu Dima, L. Visaggio und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Chavier, J. Bauerschmidt, E. d'Ursel und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, im Folgenden: SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019, soweit er die Klägerinnen betrifft, und des Beschlusses SRB/ES/2022/47 des SRB vom 8. August 2022 zur Rücknahme des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des SRB vom 16. April 2019 über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er die in Anhang I zu diesem Beschluss genannten Institute betrifft, und zur Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für diese Institute, soweit er die Klägerinnen betrifft.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019 hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. BNP Paribas, handelnd im eigenen Namen und als Rechtsnachfolgerin von BNP Paribas Securities Services, und BNP Paribas Arbitrage tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des SRB.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 295 vom 2.9.2019.



Beschluss des Gerichts vom 30. April 2025 – Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2019)

(Rechtssache T-468/19) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge – Rücknahme des ursprünglich angefochtenen Rechtsakts – Teilweise Erledigung – Begründungspflicht – Recht auf Anhörung – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Einrede der Rechtswidrigkeit – Teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2025/3907)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Confédération nationale du Crédit mutuel (Paris, Frankreich) und 25 andere Klägerinnen, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und G. Barthet sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch C. Ionescu Dima, L. Visaggio und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Chavier, J. Bauerschmidt, E. d'Ursel und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, im Folgenden: SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019, soweit er die Klägerinnen betrifft, und des Beschlusses SRB/ES/2022/47 des SRB vom 8. August 2022 zur Rücknahme des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des SRB vom 16. April 2019 über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er die in Anhang I zu diesem Beschluss genannten Institute betrifft, und zur Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für diese Institute, soweit er die Klägerinnen betrifft.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019 hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Confédération nationale du Crédit mutuel und die anderen Klägerinnen, deren Namen im Anhang [des Beschlusses] aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des SRB.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 295 vom 2.9.2019.



Beschluss des Gerichts vom 30. April 2025 – Crédit agricole u. a./SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2019)

(Rechtssache T-488/19) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge – Rücknahme des ursprünglich angefochtenen Rechtsakts – Teilweise Erledigung – Begründungspflicht – Recht auf Anhörung – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Einrede der Rechtswidrigkeit – Teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2025/3908)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) und 48 andere Klägerinnen, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und G. Barthet sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch C. Ionescu Dima, L. Visaggio und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Chavrier, J. Bauerschmidt, E. d'Ursel und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, im Folgenden: SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019, soweit er die Klägerinnen betrifft, und des Beschlusses SRB/ES/2022/47 des SRB vom 8. August 2022 zur Rücknahme des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des SRB vom 16. April 2019 über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er die in Anhang I zu diesem Beschluss genannten Institute betrifft, und zur Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für diese Institute, soweit er die Klägerinnen betrifft.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019 hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Crédit agricole SA und die anderen Klägerinnen, deren Namen im Anhang [des Beschlusses] aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des SRB.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 295 vom 2.9.2019.



Beschluss des Gerichts vom 30. April 2025 – BPCE u. a./SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2019)

(Rechtssache T-489/19) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge – Rücknahme des ursprünglich angefochtenen Rechtsakts – Teilweise Erledigung – Begründungspflicht – Recht auf Anhörung – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Einrede der Rechtswidrigkeit – Teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2025/3909)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: BPCE (Paris, Frankreich) und 45 andere Klägerinnen, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und G. Barthet sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch C. Ionescu Dima, L. Visaggio und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Chavrier, J. Bauerschmidt, E. d'Ursel und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, im Folgenden: SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019, soweit er die Klägerinnen betrifft, und des Beschlusses SRB/ES/2022/47 des SRB vom 8. August 2022 zur Rücknahme des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des SRB vom 16. April 2019 über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er die in Anhang I zu diesem Beschluss genannten Institute betrifft, und zur Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für diese Institute, soweit er die Klägerinnen betrifft.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019 hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. BPCE und die anderen Klägerinnen, deren Namen im Anhang [des Beschlusses] aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des SRB.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 295 vom 2.9.2019.



C/2025/3881

21.7.2025

Beschluss der Präsidentin der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 3. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden – Niederlande) – DX

(Rechtssache C-241/22 ⁽¹⁾, DX)

(C/2025/3881)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Die Präsidentin der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 18.7.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. Mai 2025 – Trasta Komerbanka/EZB

(Rechtssache C-90/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Der Europäischen Zentralbank [EZB] übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Art. 24 – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts entzogen wird – Administratives Überprüfungsverfahren – Nichtigkeitsklage)

(C/2025/3851)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Trasta Komerbanka AS (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Parteien des Verfahrens: Ivan Fursin, C & R Invest SIA, Figon Co. Ltd, GCK Holding Netherlands BV, Rikam Holding SA, Europäische Zentralbank (EZB) (vertreten durch F. Bonnard, C. Hernández Saseta und A. Pizzolla als Bevollmächtigte), Republik Lettland, Europäische Kommission (zunächst vertreten durch A. Nijenhuis, A. Steiblytė und D. Triantafyllou als Bevollmächtigte, dann durch A. Steiblytė und D. Triantafyllou als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Trasta Komerbanka AS trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Zentralbank (EZB).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 17.4.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. Mai 2025 – Kommission/Niederlande (Richtlinie Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors)

(Rechtssache C-213/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2019/1024 – Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – Unvollständige Umsetzung dieser Richtlinie und keine unverzügliche Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgeldes – Teilweise Klagerücknahme)

(C/2025/3852)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch P.-J. Loewenthal und U. Malecka als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich der Niederlande (vertreten durch E. M. M. Besselink, M. K. Bulterman und J. M. Hoogveld als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verstoßen, dass es bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 6. April 2022 gesetzten Frist nicht sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen und diese Vorschriften der Kommission folglich nicht mitgeteilt hat.
2. Das Königreich der Niederlande wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 000 000 Euro zu zahlen.
3. Das Königreich der Niederlande wird verurteilt, neben seinen eigenen Kosten die Kosten zu tragen, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 216 vom 19.6.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. Mai 2025 – Kommission/Belgien (Richtlinie Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors)

(Rechtssache C-215/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2019/1024 – Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – Unvollständige Umsetzung dieser Richtlinie und keine unverzügliche Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgeldes – Teilweise Klagerücknahme)

(C/2025/3853)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch P.-J. Loewenthal und U. Malecka als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Belgien (vertreten durch S. Baeyens, M. Jacobs, C. Pochet und L. Van den Broeck als Bevollmächtigte im Beistand von J. De fauw, G. Ryelandt und J. van Riet, Advocaten)

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verstoßen, dass es bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 6. April 2022 gesetzten Frist nicht sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen und diese Vorschriften der Kommission folglich nicht mitgeteilt hat.
2. Das Königreich Belgien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 2 100 000 Euro zu zahlen.
3. Das Königreich Belgien wird verurteilt, neben seinen eigenen Kosten die Kosten zu tragen, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 216 vom 19.6.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. Mai 2025 – Kommission/Bulgarien (Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors)

(Rechtssache C-237/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2019/1024 – Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – Unvollständige Umsetzung dieser Richtlinie und unterbliebene unverzügliche Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds – Teilweise Klagerücknahme)

(C/2025/3854)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch U. Małecka, L. Malferrari und N. Nikolova als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien (vertreten durch T. Mitova und S. Ruseva als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Bulgarien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verstoßen, dass sie bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 6. April 2022 gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich waren, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission folglich auch nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Bulgarien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 900 000 Euro zu zahlen.
3. Die Republik Bulgarien trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 12.6.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. Mai 2025 – Kommission/Lettland (Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors)

(Rechtssache C-238/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2019/1024 – Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – Unvollständige Umsetzung dieser Richtlinie und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds)

(C/2025/3855)

Verfahrenssprache: Lettisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch U. Małecka, L. Malferrari und I. Naglis als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Lettland (vertreten durch J. Davidoviča, K. Pommere und I. Romanovska als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Lettland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verstoßen, dass sie bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 6. April 2022 gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich waren, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Lettland wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 250 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Republik Lettland trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 12.6.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts – Österreich) – ÖBB-Infrastruktur AG, WESTbahn Management GmbH/ Schienen-Control Kommission

(Rechtssache C-538/23 ⁽¹⁾, ÖBB-Infrastruktur und WESTbahn Management)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eisenbahnverkehr – Richtlinie 2012/34/EU – Erhebung von Wegeentgelten – Festsetzung, Berechnung und Erhebung von Entgelten – Art. 29 – Ausnahmen von den Entgeltgrundsätzen – Art. 32 – Aufschläge – Modalitäten für die Berechnung und die Veröffentlichung – Art. 56 – Aufgaben der Regulierungsstelle – Im nationalen Recht vorgesehenes Verfahren zur Genehmigung von Aufschlägen – Voraussetzungen)

(C/2025/3856)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: ÖBB-Infrastruktur AG, WESTbahn Management GmbH

Beklagte: Schienen-Control Kommission

Tenor

1. Art. 29 Abs. 1 sowie die Art. 32 und 56 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums in der durch die Richtlinie (EU) 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass
sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, die Erhebung von Aufschlägen auf die vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur festgesetzten Wegeentgelte einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen, sofern ein solches Verfahren den Spielraum wahrt, über den der Betreiber dieser Infrastruktur bei der Berechnung der Höhe der Entgelte verfügen muss, um hiervon als Geschäftsführungsinstrument Gebrauch machen zu können, nicht in die Befugnisse der beteiligten Akteure eingreift und die Regulierungsstelle nicht daran hindert, ihre Aufgaben nach Art. 56 wahrzunehmen.
2. Art. 27 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 1 und 6 der Richtlinie 2012/34 in der durch die Richtlinie 2016/2370 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass
erstens die Informationen über Entgeltaufschläge nicht zwangsläufig vor deren Genehmigung durch die Regulierungsstelle in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen veröffentlicht werden müssen, zweitens diese Bedingungen für jedes betroffene Marktsegment Informationen zu den Aufschlägen enthalten müssen, die zu den Entgelten für die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallenden Kosten hinzukommen, und drittens die bloße Änderung der Höhe dieser Aufschläge keine Änderung eines wesentlichen Bestandteils der Entgeltregelung im Sinne von Art. 32 Abs. 6 der Richtlinie 2012/34 in der geänderten Fassung darstellt.
3. Art. 29 Abs. 1 sowie die Art. 32 und 56 der Richtlinie 2012/34 in der durch die Richtlinie 2016/2370 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass
die in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen für die betroffene Netzfahrplanperiode veröffentlichten Informationen über Aufschläge die Regulierungsstelle bei der Ausübung der ihr von einem Mitgliedstaat übertragenen Genehmigungsbefugnis in dem Sinne binden, dass die Änderungen, die sie von dem Infrastrukturbetreiber an diesen Aufschlägen verlangt, sich darauf beschränken müssen, Unvereinbarkeiten mit der

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/642.

Richtlinie 2012/34 in der geänderten Fassung zu beseitigen, und keine Zweckmäßigkeitserwägungen dieser Stelle enthalten dürfen.

4. Art. 4 und Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2012/34 in der durch die Richtlinie 2016/2370 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass bei der Berechnung von Aufschlägen ein dem Infrastrukturbetreiber durch den Mitgliedstaat vorgegebener zu erzielender Gesamterlös zu berücksichtigen ist. Bei der Berechnung der Gesamtkosten des Betreibers sind gegebenenfalls die staatlichen Zuschüsse zu berücksichtigen, die er erhalten hat, um die mit der Bereitstellung der Infrastruktur verbundenen Kosten zu decken.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Mai 2025 – Luossavaara-Kiirunavaara/Kommission

(Rechtssache (C-621/23 P) ⁽¹⁾)

(Rechtsmittel – Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union – Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten – Art. 10a Abs. 1 – Begriff „Ersatzstoffe“ – Nationale Durchführungsmaßnahmen – Art. 11 Abs. 1 – Verzeichnisse der unter die Richtlinie 2003/87 fallenden Anlagen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission vorlegen – Beschluss [EU] 2021/355 – Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaats, dass für einen Anlagenteil, der Eisenerzpellets herstellt, eine Benchmark für Eisenerzsinter gelten soll – Ablehnung – Festlegung der Benchmarks durch die Kommission – Allgemeines Ziel, Anreize für die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu bieten – Keine Ergebnisspflicht – Art. 296 AEUV – Pflicht zur Begründung von Beschlüssen der Organe der Europäischen Union)

(C/2025/3857)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Luossavaara-Kiirunavaara AB (vertreten durch A. Bryngelsson, A. Johansson und F. Sjövall, Advokater)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und G. Wils als Bevollmächtigte),
Königreich Schweden (vertreten durch C. Meyer-Seitz und R. Shahsavan Eriksson als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Luossavaara-Kiirunavaara AB trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Schweden trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/967.



Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – ABLV Bank/EZB

(Rechtssache T-100/23) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Dokumente im Zusammenhang mit der Ankündigung einer amerikanischen Behörde [FinCEN] gegenüber der ABLV Bank – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Ausnahme zum Schutz von Dokumenten für den internen Gebrauch – Ausnahme zum Schutz des Meinungsaustauschs zwischen der EZB und anderen Behörden – Hinreichende Präzision eines Antrags auf Zugang – Pflicht der EZB zur Hilfeleistung – Art. 6 Abs. 1 und 2 des Beschlusses 2004/258)

(C/2025/3888)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ABLV Bank AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch F. von Lindeiner, D. Báez Seara und J. Ruiz Jiménez als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses LS/CL/2022/261 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 8. Dezember 2022, mit dem ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ABLV Bank AS trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Zentralbank (EZB) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



Urteil des Gerichts vom 11. Juni 2025 – Hitit Keramik/Kommission

(Rechtssache T-230/23) ⁽¹⁾

(Handelspolitik – Dumping – Einführen von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei – Endgültige Antidumpingzölle – Rechnerisch ermittelter Normalwert – Warenkontrollnummer – Art. 2 Abs. 3, 5 und 6 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis – Art. 2 Abs. 10 der Verordnung 2016/1036 – Währungsumrechnungen – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Art. 3 Abs. 2 und 5 der Verordnung 2016/1036 – Stichprobe – Art. 17 Abs. 1 der Verordnung 2016/1036 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rechtsfehler)

(C/2025/3889)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hitit Keramik Sanayi ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Willems und B. Natens)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo, R. Pethke und J. Zieliński als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. 2023, L 41, S. 1), soweit sie sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hitit Keramik Sanayi ve Ticaret AŞ trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 26.6.2023.



Urteil des Gerichts vom 11. Juni 2025 – Akgün Keramik u. a./Kommission

(Rechtssache T-231/23) ⁽¹⁾

(Handelspolitik – Dumping – Einführen von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei – Endgültige Antidumpingzölle – Bestimmung des Begriffs „Wirtschaftszweig der Union“ – Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 – Stichprobe – Art. 17 Abs. 1 der Verordnung 2016/1036 – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Art. 3 Abs. 2 und 5 der Verordnung 2016/1036 – Ursächlicher Zusammenhang – Art. 3 Abs. 6 und 7 der Verordnung 2016/1036 – Ausfuhrpreis – Berichtigung – Ähnliche Funktionen wie die eines auf Provisionsgrundlage tätigen Vertreters – Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Verordnung 2016/1036 – Wirtschaftliche Einheit – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(C/2025/3890)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Akgün Keramik Sanayi ve Ticaret AŞ (Pazaryeri, Türkei) und 14 weitere im Anhang namentlich aufgeführte Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwälte F. Di Gianni, A. Scalini und G. Coppo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo, R. Pethke und J. Zieliński als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. 2023, L 41, S. 1), soweit sie sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Akgün Keramik Sanayi ve Ticaret AŞ und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 26.6.2023.



C/2025/3891

21.7.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – Alfa-Bank/Rat

(Rechtssache T-271/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens der Klägerin in die Liste und Belassung ihres Namens auf der Liste – Juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmequelle dienen – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Teilweise Unzulässigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Anspruch auf rechtliches Gehör – Eigentumsrecht – Unternehmerische Freiheit – Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/3891)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alfa-Bank JSC (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Malmendier)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz und V. Piesseaux als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 59 I, S. 437), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 59 I, S. 278); zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3); drittens des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit ihr Name mit diesen Rechtsakten in die Listen im Anhang dieser Rechtsakte aufgenommen und darauf belassen wurde, und viertens des Beschlusses (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 20), und der Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Alfa-Bank JSC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 3.7.2023.



C/2025/3892

21.7.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – Khan/Rat

(Rechtssache T-289/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. d und g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Unternehmensfreiheit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(C/2025/3892)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: German Khan (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz und V. Piessevaux als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung folgender Rechtsakte, soweit sie ihn betreffen:

- erstens des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1);
- zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3);
- drittens des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847) und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849);
- viertens des Beschlusses (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2456) und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2455).

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Herr German Khan trägt die Kosten.
-



C/2025/3893

21.7.2025

Urteil des Gerichts vom 11. Juni 2025 – Aquind/ACER

(Rechtssache T-342/23) ⁽¹⁾

***(Außervertragliche Haftung – Energie – Verbindungsleitung für Elektrizität zwischen den
Elektrizitätsübertragungsnetzen des Vereinigten Königreichs und Frankreichs – Hinreichend qualifizierter
Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)***

(C/2025/3893)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aquind Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch S. Goldberg, Solicitor, sowie Rechtsanwälte E. White und J. Bille)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (vertreten durch P. Martinet und E. Tremmel als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Creve und T. Kölsch)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 268 AEUV begehrt die Klägerin Ersatz des Schadens, der ihr aufgrund einer Reihe von unrechtmäßigen Handlungen und Unterlassungen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aquind Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 7.8.2023.



Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – Baltic International Bank/EZB

(Rechtssache T-551/23) ⁽¹⁾

**(Wirtschafts- und Währungspolitik – Beaufsichtigung von Kreditinstituten – Besondere
Aufsichtsaufgaben der EZB – Beschluss über den Entzug der Zulassung eines Kreditinstituts – Verstoß
gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung –
Art. 83 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 468/2014 und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 –
Umfang der Beurteilung der den Entzug der Zulassung rechtfertigenden Umstände durch die EZB –
Zuständigkeit der nationalen zuständigen Behörden und der EZB innerhalb des einheitlichen
Aufsichtsmechanismus [SSM] – Voraussetzungen für den Entzug – Begründungspflicht – Recht auf eine
gute Verwaltung)**

(C/2025/3894)

Verfahrenssprache: Lettisch

Parteien

Klägerin: Baltic International Bank SE (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Supe und Rechtsanwältin V. Supe)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch E. Yoo, J. Poscia, K. Drēviņa und M. Puidokas als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des an sie gerichteten Beschlusses der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 3. Juli 2023 über den Entzug der Zulassung eines beaufsichtigten Kreditinstituts.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Baltic International Bank SE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/148 vom 16.10.2023.



C/2025/3895

21.7.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – Delta-Sport Handelskontor/EUIPO – Decathlon (Maske für Sporttaucher)

(Rechtssache T-1060/23) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Maske für Sporttaucher darstellt – Nichtigkeitsgründe – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Fehlende Eigenart – Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002)

(C/2025/3895)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Delta-Sport Handelskontor GmbH (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Boespflug)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch C. Bovar und E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Decathlon (Villeneuve-d'Ascq, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Böhner, A. von Mühlendahl, A. Munier und C. Eckhardt)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. August 2023 (Sache R 1732/2022-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Delta-Sport Handelskontor GmbH trägt die Kosten einschließlich der Decathlon entstandenen Kosten, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/438 vom 3.1.2024.



C/2025/3896

21.7.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – Delta-Sport Handelskontor/EUIPO – Decathlon (Maske für Sporttaucher)

(Rechtssache T-1061/23) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Maske für Sporttaucher darstellt – Nichtigkeitsgründe – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Fehlende Eigenart – Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002)

(C/2025/3896)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Delta-Sport Handelskontor GmbH (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Boespflug)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch C. Bovar und E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Decathlon (Villeneuve-d'Ascq, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Böhner, A. von Mühlendahl, A. Munier und C. Eckhardt)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. August 2023 (Sache R 1731/2022-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Delta-Sport Handelskontor GmbH trägt die Kosten einschließlich der Decathlon entstandenen Kosten, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/411 vom 3.1.2024.



Beschluss des Gerichts vom 28. April 2025 – Feport/Kommission

(Rechtssache T-17/23) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Von Griechenland zugunsten des Seeverkehrssektors gewährte Beihilferegulung betreffend die Tonnagesteuer und damit verbundene Beihilfemaßnahmen – Untätigkeitsklage – Stellungnahme, mit der die Untätigkeit beendet wird – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/3910)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Federation of European Private Port Operators (Feport) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Le Bret und Rechtsanwältin M. Gouraud)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Abenhaim, C.-M. Carrega und L. Nicolae als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Hellenische Republik (vertreten durch K. Boskovits und V. Baroutas als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 265 AEUV begehrt die Klägerin die Feststellung durch das Gericht, dass die Europäische Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, in der Sache SA.33828 betreffend die griechische Tonnagesteuerregelung tätig zu werden, indem sie nicht über die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens im Bereich staatlicher Beihilfen entschieden und keinen Standpunkt zur Frage bezogen hat, ob die von ihr am 18. Dezember 2015 an die Hellenische Republik übermittelten zweckdienlichen Maßnahmen, die von dieser nicht akzeptiert wurden, weiterhin notwendig sind.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Federation of European Private Port Operators (Feport) trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Feport.
4. Die Hellenische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 179 vom 22.5.2023.



C/2025/3858

21.7.2025

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší správny súd Slovenskej republiky – Slowakei) – A.En. Slovensko s.r.o./Úrad pre vybrané hospodárske subjekty, Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky

(Rechtssache C-201/24 ⁽¹⁾, A.En. Slovensko)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Gemeinsames Steuersystem für Gesellschaften – Richtlinie 2009/133/EG – Nationale Regelung, nach der ein Veräußerungsgewinn, der auf der Einbringung von Unternehmensanteilen zwischen Gesellschaften mit Sitz im selben Mitgliedstaat beruht, einer Sonderabgabe unterliegt – Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 – Erfordernis, einen auf der Einbringung von Unternehmensanteilen beruhenden Veräußerungsgewinn nicht zu besteuern – Rein innerstaatlicher Sachverhalt – Zuständigkeit des Gerichtshofs)

(C/2025/3858)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší správny súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: A.En. Slovensko s.r.o.

Beklagte: Úrad pre vybrané hospodárske subjekty, Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Najvyšší správny súd Slovenskej republiky (Oberstes Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik) mit Entscheidung vom 29. Februar 2024 vorgelegten Fragen (Rechtssache C-201/24) offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3895.



C/2025/3859

21.7.2025

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 24. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail du Brabant wallon – Division Nivelles – Belgien) – UF/Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres)

(Rechtssache C-374/24 ⁽¹⁾, UNMLibres – II)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort des Gerichtshofs ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/3859)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail du Brabant wallon – Division Nivelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UF

Beklagte: Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres)

Tenor

Das vom Tribunal du travail du Brabant wallon, division Nivelles (Belgien), mit Entscheidung vom 8. April 2024 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5210.



C/2025/3860

21.7.2025

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – Ufficio Territoriale del Governo (UTG) – Prefettura di Bari, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)/Dmeco Engineering Srl, Regione Puglia, BG

(Rechtssache C-656/24 ⁽¹⁾, Prefettura di Bari und ANAC)

(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Unternehmerische Freiheit – Niederlassungsfreiheit – Rein innerstaatlicher Sachverhalt – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort des Gerichtshofs ergibt – Erfordernis der Angabe des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, und den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/3860)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ufficio Territoriale del Governo (UTG) – Prefettura di Bari, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)

Beklagte: Dmeco Engineering Srl, Regione Puglia, BG

Tenor

Das vom Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) mit Entscheidung vom 4. Oktober 2024 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/147.



C/2025/3882

21.7.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd
Okręgowy w Warszawie – Polen) – mBank S.A./AZ, MZ**

(Rechtssache C-699/24 ⁽¹⁾, Kołama ⁽²⁾)

(C/2025/3882)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/380.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/3884

21.7.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sąd Najwyższy – Polen) – M. S., Beteiligte: Miasto stołeczne Warszawa, E. S., Komisja do spraw
reprivatyzacji nieruchomości warszawskich**

(Rechtssache C-719/24 ⁽¹⁾, Miasto stołeczne Warszawa u. a.)

(C/2025/3884)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/1404.



C/2025/3885

21.7.2025

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts – Österreich) – SATEL Film GmbH, Beteiligte: Telekom-Control-Kommission, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (C-832/24), A1 Telekom Austria AG (C-833/24), Hutchison Drei Austria GmbH (C-834/24)

(Verbundene Rechtssachen C-832/24 bis C-834/24 ⁽¹⁾, Satel Film)

(C/2025/3885)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssachen angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/1526, C/2025/1527, C/2025/1528.



C/2025/3861

21.7.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. November 2024 von der Tertianum Services AG gegen das Urteil des
Gerichts (Erste Kammer) vom 4. September 2024 in der Rechtssache T-73/23, Tertianum/EUIPO –
DPF (TERTIANUM)**

(Rechtssache C-800/24 P)

(C/2025/3861)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Tertianum Services AG (vertreten durch Rechtsanwälte S. Fröhlich, M. Hartmann und H. Lerchl)

Andere Parteien des Verfahrens: Tertianum AG (vertreten durch Rechtsanwälte S. Fröhlich und M. Hartmann), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte), DPF AG (vertreten durch Rechtsanwalt A. Nordemann)

Mit Beschluss vom 5. Juni 2025 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) beschlossen, dass das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückzuweisen ist und die Tertianum Services AG, die Tertianum AG, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die DPF AG jeweils ihre eigenen Kosten tragen.



C/2025/3862

21.7.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. November 2024 von der Polynt SA gegen das Urteil des Gerichts
(Zehnte Kammer) vom 11. September 2024 in der Rechtssache T-29/22, Polynt/ECHA**

(Rechtssache C-804/24 P)

(C/2025/3862)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Polynt SpA (zunächst vertreten durch C. Mereu, Avocat, und I. Zonca, Advocaat, dann durch C. Mereu, Avocat, und M. Grassi, Advocaat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Mit Beschluss vom 12. Juni 2025 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Polynt SpA ihre eigenen Kosten trägt.



Urteil des Gerichts vom 11. Juni 2025 – OMV/EUIPO (Kombination der Farben Blau und Grün)

(Rechtssache T-38/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Marke, die aus einer Kombination der Farben Blau und Grün besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Rechtssicherheit – Gleichbehandlung – Gute Verwaltung – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/3897)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: OMV AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Schumacher und Rechtsanwältin B. Kapeller-Hirsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigter)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Marques (Leicester, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Chalmers Hoyneck van Papendrecht, Rechtsanwältin A. Padial Martínez sowie Rechtsanwälte J. Słupski und S. Fiscoeder) und International Trademark Association (INTA) (New York, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen N. Parrotta und M. Perraki sowie Rechtsanwälte Y. Øyehaug Opsvik und T. de Haan)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. November 2023 (Sache R 798/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1711 vom 4.3.2024.



C/2025/3898

21.7.2025

**Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – Benschop/EUIPO – Seven Bell Group
(ALWAYS RUN 4PRESIDENT)**

(Rechtssache T-76/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ALWAYS RUN
4PRESIDENT – Ältere Unionsbildmarke PRESIDENT's – Relatives Eintragungshindernis – Keine
Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Durch Benutzung
erworbene erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke)**

(C/2025/3898)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Sven Benschop (Montfoort, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Berendsen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Seven Bell Group (Campi Bisenzio, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. De Vietro)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2023 (Sache R 1341/2023-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2023 (Sache R 1341/2023-2) wird aufgehoben.
2. Der Widerspruch von Seven Bell Group wird zurückgewiesen.
3. Das EUIPO und Seven Bell Group tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2327 vom 2.4.2024.



C/2025/3899

21.7.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – CV/Kommission

(Rechtssache T-146/24) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – Familienzulagen – Haushaltszulage – Scheidung –
Zahlung von Unterhalt an die frühere Ehegattin – Vom Beamten tatsächlich getragene Familienlasten)**

(C/2025/3899)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: CV (vertreten durch Rechtsanwalt F. Moyse)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Hohenecker und A. Sipos als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission vom 9. August 2023, mit der sein Antrag auf Erhalt einer Haushaltszulage abgelehnt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2957 vom 6.5.2024.



C/2025/3900

21.7.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – Toya Development/EUIPO – Szmidt (TOYA)

(Rechtssache T-199/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke TOYA – Absoluter Nichtigkeitsgrund –
Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1
Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(C/2025/3900)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Toya Development sp. z o.o. sp.k. (Krynitzno, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Sikocińska)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Chylińska und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Jan Szmidt (Wrocław [Breslau], Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Gawliczek)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Februar 2024 (Sache R 470/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Toya Development sp. z o.o. sp. k. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3479 vom 10.6.2024.



C/2025/3901

21.7.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – Boguslayev/Rat

(Rechtssache T-297/24) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Beurteilungsfehler – Außervertragliche Haftung – Schädigung des Rufs und Unschuldsvermutung – Immaterieller Schaden – Tatsächliches Bestehen des Schadens)

(C/2025/3901)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vyacheslav Aleksandrovich Boguslayev (Saporischja, Ukraine) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Bonifassi sowie Rechtsanwältinnen E. Fedorova und J. Bastien)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Di Gaetano, D. Laurent und S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage begehrt der Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847) und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen, und zum anderen nach Art. 268 AEUV den Ersatz des Schadens, der ihm durch den Erlass dieser Rechtsakte entstanden sein soll.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Vyacheslav Aleksandrovich Boguslayev auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Boguslayev.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4734 vom 5.8.2024



Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2025 – EZ/Kommission

(Rechtssache T-450/24) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Befristeter Vertrag – Nichtverlängerung – Probezeitbericht – Beurteilung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fürsorgepflicht – Grundsatz der Übereinstimmung – Haftung)

(C/2025/3902)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: EZ (vertreten durch Rechtsanwältin K. Djaber)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Niddam und A. Sauka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger erstens, die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2023, seinen Arbeitsvertrag nicht zu verlängern und, soweit erforderlich, die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde der Europäischen Kommission vom 29. Mai 2024, seine Beschwerde gegen diese Entscheidung zurückzuweisen, aufzuheben und zweitens, seine Wiedereinstellung bei der Kommission oder, hilfsweise, den Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund dieser Entscheidungen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. EZ trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C, C/2024/6107, 21.10.2024.



C/2025/3903

21.7.2025

**Urteil des Gerichts vom 11. Juni 2025 – KenWave Solutions/EUIPO
(DYNAMIC RESPONSE IMAGING)**

(Rechtssache T-505/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke
DYNAMIC RESPONSE IMAGING – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7
Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der
Verordnung 2017/1001)**

(C/2025/3903)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KenWave Solutions Inc. (Mississauga, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Andersen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juli 2024 (Sache R 939/2024-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die KenWave Solutions Inc. und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/6946 vom 25.11.2024.



**Beschluss des Gerichts vom 28. April 2025 – Ehrenreiter/EUIPO – Podersdorf Tourismus- und
Freizeitbetriebsgesellschaft (PODOBEACH)**

(Rechtssache T-243/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke PODOBEACH – Ältere
nationale Bildmarke PODO – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8
Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage
fehlt)**

(C/2025/3911)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Johannes Ehrenreiter (Podersdorf am See, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Salomonowitz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Podersdorf Tourismus- und Freizeitbetriebsgesellschaft m.b.H. (Podersdorf am See) (vertreten durch Rechtsanwalt W. M. Mosing)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Februar 2024 (Sache R 790/2023-2)

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Herr Johannes Ehrenreiter trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Podersdorf Tourismus- und Freizeitbetriebsgesellschaft m.b.H.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3797 vom 24.6.2024.



C/2025/3912

21.7.2025

Beschluss des Gerichts vom 29. April 2025 – Meta Platforms Ireland/Europäischer Datenschutz-
ausschuss

(Rechtssache T-319/24) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage – Schutz personenbezogener Daten – Stellungnahme des Europäischen
Datenschutzausschusses zur Wirksamkeit der Einwilligung im Kontext von „Consent or Pay“-Modellen
großer Online-Plattformen – Art. 64 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2016/679 – Nicht anfechtbare
Handlung – Unzulässigkeit – Haftung – Schaden – Kausalzusammenhang – Klage, die offensichtlich jeder
rechtlichen Grundlage entbehrt)**

(C/2025/3912)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Meta Platforms Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. G. Kamann, F. Louis, M. Braun, Rechtsanwältin A. Vallery, P. Nolan, B. Johnston, D. Breatnach, L. Joyce, Solicitors, sowie D. McGrath, E. Egan McGrath, SC, S. Horan und H. Godfrey, Barristers)

Beklagter: Europäischer Datenschutzausschuss (vertreten durch I. Vereecken, M. Gufflet, C. Foglia und N. Peris Brines als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte G. Ryelandt, E. de Lophem, P. Vernet und G. Haumont)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Nichtigserklärung der Stellungnahme 8/2024 des Europäischen Datenschutzausschusses vom 17. April 2024 über die Wirksamkeit von Einwilligungen im Kontext von „Consent or Pay“-Modellen großer Online-Plattformen und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV den Ersatz des Schadens, der ihr durch diese Stellungnahme entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird zum Teil als unzulässig und zum Teil als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Anträge des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Chamber of Progress auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Meta Platforms Ireland Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Datenschutzausschusses.
4. Der Rat, das Parlament und die Chamber of Progress tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4865 vom 12.8.2024.



C/2025/3886

21.7.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Hamburg – Deutschland) – OF, NY/ Marabu Airlines OÜ**

(Rechtssache C-119/25 ⁽¹⁾, Marabu Airlines)

(C/2025/3886)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/2364.



C/2025/3887

21.7.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der
Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel – Belgien) – Swiss International Air Lines AG**

(Rechtssache C-167/25 ⁽¹⁾, Swiss International Air Lines)

(C/2025/3887)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/2650.



**Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2025 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des
Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 2024 in der Rechtssache T-776/22,
TP/Kommission**

(Rechtssache C-170/25 P)

(C/2025/3863)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch P. Rossi, F. Moro und A. Koričić als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: TP

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- selbst zu entscheiden und die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2022, mit dem TP zum einen von der Teilnahme an Vergabeverfahren, die der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾ (im Folgenden: Haushaltsordnung 2018) unterliegen oder vom 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert werden, und zum anderen von der Auswahl zur Ausführung von Mitteln der Europäischen Union ausgeschlossen wurde (im Folgenden: angegriffener Beschluss), auf Grundlage des Verteidigungsvorbringens der Kommission abzuweisen; oder
- hilfsweise, die Rechtssache zur Prüfung der verbleibenden zwei Gründe der Klage auf Nichtigerklärung des angegriffenen Beschlusses an das Gericht zurückzuverweisen;
- TP die gesamten Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass es bei der Anwendung von Art. 136 Abs. 1 Buchst. e der Haushaltsordnung 2018 keinen Automatismus zwischen der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen und einer Ausschlussmaßnahme geben könne, was bedeute, dass eine Ausschlussmaßnahme nicht lediglich auf die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, wie sie auf Antrag der Vertragsparteien durch einen Schiedsspruch zur Streitbeilegung festgestellt worden sei, gestützt werden könne, wenn zwei Vertragspartner gesamtschuldnerisch für die Ausführung verantwortlich seien.

Die Würdigung des Gerichts führe nämlich dazu, dass Art. 136 Abs. 1 Buchst. e der Haushaltsordnung 2018 in dem Sinne falsch ausgelegt werde, dass er es dem Anweisungsbefugten tatsächlich verwehren würde, der Entscheidung eines vertraglich vorgesehenen Schiedsgerichts zur Feststellung, dass zwei Vertragsparteien gesamtschuldnerisch für erhebliche Mängel bei der Erfüllung dieses Vertrags haftbar seien, gebührend Rechnung zu tragen.

Zweitens habe das Gericht die Beweise verfälscht, die von der Kommission zur Darlegung vorgelegt worden seien, dass der für den Erlass der angegriffenen Entscheidung zuständige Anweisungsbefugte eine individualisierte Bewertung des Verhaltens des Adressaten der Entscheidung als gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrags haftenden Vertragspartners unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände des Einzelfalls vorgenommen habe.

⁽¹⁾ ABL 2018 L 193, S. 1.

Im angefochtene Urteil sei fälschlicherweise festgestellt worden, dass sich der zuständige Anweisungsbefugte lediglich auf die Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung von TP als Mitglied des Konsortiums gestützt habe, ohne die individuelle Haftung dieses Mitglieds für seine individuellen Mängel bei der Vertragsausführung abzugrenzen. Damit habe das angefochtene Urteil rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigt, dass der zuständige Anweisungsbefugte rechtlich hinreichend die individuelle Haftung des Adressaten der Entscheidung im Verhältnis zu dessen eigenen Mängeln bei der Vertragsausführung korrekt festgestellt habe, wie sie in der in der Rechtssache ergangenen Entscheidung des Schiedsgerichts festgestellt worden seien, die Tatsachen und Umstände enthalte, die Geltung beanspruchten.



C/2025/3864

21.7.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. März 2025 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des
Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 22. Januar 2025 in der Rechtssache T-1093/23,
AH/Kommission**

(Rechtssache C-236/25 P)

(C/2025/3864)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch T. S. Bohr, L. Hohenecker als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: AH

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1093/23 aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen und
- die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

1. Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut, Rn. 34 bis 42, 44 bis 48, 53 und 60 des angefochtenen Urteils)
 - a) Mit dem ersten Teil dieses Rechtsmittelgrundes beanstandet die Kommission die vom Gericht vorgenommene Analyse der bestehenden Rechtsprechung und die von ihm aus dieser Beurteilung gezogene Schlussfolgerung. Das Gericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger im vorliegenden Fall nicht in derselben Situation befinde wie der Kläger in der Rechtssache *Quadri di Cardano/Kommission* ⁽¹⁾.
 - b) Mit dem zweiten Teil rügt die Kommission die Schlussfolgerung, wonach eine Kontinuität zwischen den Verträgen des Klägers bestehe. Das Gericht habe zu Unrecht der Tatsache, dass der Kläger den Arbeitgeber gewechselt habe, keine Bedeutung beigemessen.
2. Verstoß des Gerichts gegen die Pflicht, seine Urteile zu begründen (Rn. 34 und 38, 46 bis 48, 53 und 60 des angefochtenen Urteils): Das Gericht habe außer der Bezugnahme auf die im Vergleich zur Situation des Klägers im vorliegenden Fall angeblich andere Situation, in der sich die Kläger in den bisher entschiedenen Rechtssachen befanden, keine anderen triftigen Gründe angegeben, weshalb es nicht der bisherigen Auslegung von Art. 4 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts durch das Unionsgericht folge.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Juli 2018, *Quadri di Cardano/Kommission* (T-273/17, EU:T:2018:480).



C/2025/3865

21.7.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 3. April 2025 –
JT gegen Volkswagen AG**

(Rechtssache C-252/25, Volkswagen)

(C/2025/3865)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger bzw. Revisionswerber: JT

Beklagte bzw. Revisionsgegnerin: Volkswagen AG

Vorlagefrage

Sind Art. 3 Nr. 10, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ⁽¹⁾ (i.V.m. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ⁽²⁾) dahin auszulegen, dass die Bauteile eines Dieselfahrzeugs, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sein müssen, dass die Einhaltung der in Anhang I der Verordnung Nr. 715/2007 angeführten Emissionsgrenzwerte nicht nur bei den vorgeschriebenen Tests im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens (hier: Neuer Europäischer Fahrzyklus-Test), sondern auch unter tatsächlichen Fahrbedingungen bei normaler Nutzung des Fahrzeugs (im Realbetrieb) gewährleistet ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2008, L 199, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt (Deutschland) eingereicht am 8. April 2025 – S
gegen Meta Platforms Ireland Limited**

(Rechtssache C-273/25, Erser ⁽¹⁾)

(C/2025/3866)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Erfurt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: S

Beklagte: Meta Platforms Ireland Limited

Vorlagefragen

1. Ist Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht bei einem Verstoß gegen die DSGVO einer betroffenen Person Schadensersatz zusprechen muss, die lediglich nachgewiesen hat, dass ein Dritter (und nicht der beklagte datenschutzrechtlich Verantwortliche) ihre personenbezogenen Daten im Internet veröffentlicht hat? Mit anderen Worten: Stellt der bloße und gegebenenfalls nur kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene Daten einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO dar?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Inwieweit unterscheidet sich die Antwort oder macht es einen Unterschied, wenn die veröffentlichten Daten nur aus bestimmten personenbezogenen Daten bestehen (einschließlich allenfalls numerische Nutzer-ID, Name und Geschlecht), welche die betroffene Person bereits selbst im Internet veröffentlicht hatte, in Verbindung mit der Telefonnummer der betroffenen Person, die ein Dritter (bei dem es sich nicht um den beklagten datenschutzrechtlich Verantwortlichen handelt) mit diesen personenbezogenen Daten verknüpft hat?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. 2016, L 119, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am
10. April 2025 – Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Oradea/M.G.D.**

(Rechtssache C-280/25, Lin II ⁽¹⁾)

(C/2025/3867)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Oradea

Kassationsbeschwerdegegner: M.G.D.

Nebenkläger und Kassationsbeschwerdegegner: Statul român – Agenția Națională de Administrare Fiscală prin Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca, prin Administrația Județeană a Finanțelor Publice Satu Mare

Vorlagefragen

1. Sind bei der Auslegung und Anwendung von Art. 325 AEUV, Art. 1 Abs. 1 Buchst. a, Art. 2 und Art. 9 des SFI-Übereinkommens ⁽²⁾ sowie von Art. 49 der Charta, sofern keine innerstaatliche Vorschrift besteht, mit der ein Mindestbetrag für einen schweren Fall des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union festgelegt wird, die Vorschriften des Unionsrechts dahin auszulegen, dass ein Betrug nur dann als schwerer Fall einzustufen ist, wenn er einen Betrag von mehr als 50 000 Euro betrifft?
2. Falls die vorangegangene Frage verneint wird: Sind Art. 2 und Art. 4 Abs. 2 und 3 EUV, Art. 2 Abs. 2 und Art. 325 Abs. 1 AEUV sowie Art. 2 Abs. 1 des SFI-Übereinkommens in ihrer Auslegung durch das Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2023, Lin (C-107/23 PPU, EU:C:2023:606), sowie Art. 49 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 der Charta dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Strafverfahrens in Bezug auf Mehrwertsteuerstraftaten das nationale Gericht einen aus der verbindlichen Rechtsprechung des obersten Gerichts dieses Mitgliedstaats folgenden und den *Lex-mitior*-Grundsatz betreffenden nationalen Schutzstandard unangewendet lassen muss, demgemäß Verfahrenshandlungen, die vor der Nichtigerklärung der nationalen Gesetzesvorschrift über die Festlegung der Gründe für die Unterbrechung der Verjährungsfristen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erfolgen, keine Verjährungsunterbrechung bewirken, wenn:
 - a. die Nichtanwendung dieses nationalen Standards gegen das Verfassungsrank besitzende Verbot der Anwendung einer *Lex tertia* verstoßen würde;
 - b. bei Anwendung dieser nationalen Rechtsprechung davon ausgegangen werden könnte, dass die allgemeine Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor dem Erlass des Urteils Lin abgelaufen ist;
 - c. infolge der auf der Grundlage des Unionsrechts erfolgenden Nichtanwendung dieses nationalen Standards ein Schutzniveau für die in der Charta aufgestellten Grundrechte gewährleistet würde, das dem von Art. 7 EMRK gewährleisteten Schutzniveau nicht gleichwertig oder vergleichbar ist;

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1995 C 316, S.49).

- d. das nationale Gesetz keine spezifischen Kriterien vorsieht, nach denen ein mitgliedstaatliches Gericht über die Vorfrage nach dem systemischen Risiko der Straflosigkeit entscheiden kann, das sich aus der Anwendung dieses nationalen Standards im Fall schwerer Betrugstaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union ergibt?



C/2025/3868

21.7.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Győri Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 15. April 2025 –
BRANDL Mezőgazdasági, Kereskedelmi és Szolgáltató Kft./Agrárminisztérium**

(Rechtssache C-286/25, BRANDL)

(C/2025/3868)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BRANDL Mezőgazdasági, Kereskedelmi és Szolgáltató Kft.

Beklagter: Agrárminisztérium

Vorlagefragen

1. Sind Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 17 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass mit ihnen eine Regelung eines Mitgliedstaats vereinbar ist, die nach der unionsrechtswidrigen Löschung eines Nießbrauchsrechts an landwirtschaftlichen Grundstücken dem Nießbraucher nach Wiederherstellung des Nießbrauchsrechts eine finanzielle Entschädigung gewährt, die die erhebliche Steigerung des Verkehrswerts des von der Löschung des Nießbrauchsrechts betroffenen Grundstücks in den von der Löschung betroffenen Jahren nicht berücksichtigt?
2. Ist eine Regelung eines Mitgliedstaats, die nach der unionsrechtswidrigen Löschung eines Nießbrauchsrechts an landwirtschaftlichen Grundstücken dem Nießbraucher nach Wiederherstellung des Nießbrauchsrechts eine finanzielle Entschädigung gewährt, die die erhebliche Steigerung des Verkehrswerts des von der Löschung des Nießbrauchsrechts betroffenen Grundstücks in den von der Löschung betroffenen Jahren nicht berücksichtigt, mit dem Begriff der angemessenen Entschädigung vereinbar, die in Art. 17 der Charta der Grundrechte enthalten ist und im Urteil in der Rechtssache C-235/17 vorgegeben wird?



C/2025/3869

21.7.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 16. April 2025 –
Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique/Société
OPmobility**

(Rechtssache C-287/25, OPmobility)

(C/2025/3869)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique

Beklagte: Société OPmobility

Vorlagefragen

1. a) Ist der Umstand, dass der Ansässigkeitsstaat einer an der Spitze eines steuerlichen Konzerns stehenden Gesellschaft aufgrund der Regeln der steuerlichen Territorialität seines innerstaatlichen Rechts darauf verzichtet hat, seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich der Ergebnisse der gebietsfremden, in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft auszuüben, geeignet, die objektive Vergleichbarkeit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft bilden will, mit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsfremden Tochtergesellschaft bilden will, in Frage zu stellen, soweit sowohl die eine als auch die andere Muttergesellschaft danach streben, die Vorteile der Regelung der steuerlichen Einbeziehung in Anspruch zu nehmen?
- b) Ist der Umstand, dass der Ansässigkeitsmitgliedstaat einer an der Spitze eines steuerlichen Konzerns stehenden Gesellschaft aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens darauf verzichtet hat, seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich der Ergebnisse der gebietsfremden, in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft auszuüben, geeignet, die objektive Vergleichbarkeit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft bilden will, mit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsfremden Tochtergesellschaft bilden will, in Frage zu stellen, soweit sowohl die eine als auch die andere Muttergesellschaft danach streben, die Vorteile der Regelung der steuerlichen Einbeziehung in Anspruch zu nehmen?
2. Für den Fall, dass die erste Frage in einem ihrer Teile verneint wird: Stellt die Tatsache, dass die endgültigen Verluste einer gebietsfremden Tochtergesellschaft einer Gesellschaft des Konzerns im Rahmen einer Regelung der steuerlichen Einbeziehung, wie sie in den Art. 223 A ff. des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch) vorgesehen ist, nicht mit dem Gesamtergebnis dieses Konzerns verrechnet werden können, eine der Regeln für die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb einer steuerlichen Einheit dar und ist allein aus diesem Grund mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, oder ist diese Tatsache vielmehr als Versagung eines sich von den Regeln für die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb eines Konzerns unterscheidenden Steuervorteils zu betrachten, der für sich genommen eine mit dieser Freiheit unvereinbare, unverhältnismäßige Beschränkung darstellt?



C/2025/3870

21.7.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 16. April 2025 –
Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique/Société
Générale SA**

(Rechtssache C-288/25, Société Générale)

(C/2025/3870)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique

Beklagte: Société Générale SA

Vorlagefragen

1. a) Ist der Umstand, dass der Ansässigkeitsstaat einer an der Spitze eines steuerlichen Konzerns stehenden Gesellschaft aufgrund der Regeln der steuerlichen Territorialität seines innerstaatlichen Rechts darauf verzichtet hat, seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich der Ergebnisse der gebietsfremden, in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft auszuüben, geeignet, die objektive Vergleichbarkeit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft bilden will, mit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsfremden Tochtergesellschaft bilden will, in Frage zu stellen, soweit sowohl die eine als auch die andere Muttergesellschaft danach streben, die Vorteile der Regelung der steuerlichen Einbeziehung in Anspruch zu nehmen?
- b) Ist der Umstand, dass der Ansässigkeitsmitgliedstaat einer an der Spitze eines steuerlichen Konzerns stehenden Gesellschaft aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens darauf verzichtet hat, seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich der Ergebnisse der gebietsfremden, in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft auszuüben, geeignet, die objektive Vergleichbarkeit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft bilden will, mit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsfremden Tochtergesellschaft bilden will, in Frage zu stellen, soweit sowohl die eine als auch die andere Muttergesellschaft danach streben, die Vorteile der Regelung der steuerlichen Einbeziehung in Anspruch zu nehmen?
2. Für den Fall, dass die erste Frage in einem ihrer Teile verneint wird: Stellt die Tatsache, dass die endgültigen Verluste einer gebietsfremden Tochtergesellschaft einer Gesellschaft des Konzerns im Rahmen einer Regelung der steuerlichen Einbeziehung, wie sie in den Art. 223 A ff. des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch) vorgesehen ist, nicht mit dem Gesamtergebnis dieses Konzerns verrechnet werden können, eine der Regeln für die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb einer steuerlichen Einheit dar und ist allein aus diesem Grund mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, oder ist diese Tatsache vielmehr als Versagung eines sich von den Regeln für die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb eines Konzerns unterscheidenden Steuervorteils zu betrachten, der für sich genommen eine mit dieser Freiheit unvereinbare, unverhältnismäßige Beschränkung darstellt?



Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 16. April 2025 – Société Générale SA/Ministre chargé du budget et des comptes publics

(Rechtssache C-289/25, Société Générale)

(C/2025/3871)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société Générale SA

Beklagter: Ministre chargé du budget et des comptes publics

Vorlagefragen

1. a) Ist der Umstand, dass der Ansässigkeitsstaat einer an der Spitze eines steuerlichen Konzerns stehenden Gesellschaft aufgrund der Regeln der steuerlichen Territorialität seines innerstaatlichen Rechts darauf verzichtet hat, seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich der Ergebnisse der gebietsfremden, in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft auszuüben, geeignet, die objektive Vergleichbarkeit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft bilden will, mit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsfremden Tochtergesellschaft bilden will, in Frage zu stellen, soweit sowohl die eine als auch die andere Muttergesellschaft danach streben, die Vorteile der Regelung der steuerlichen Einbeziehung in Anspruch zu nehmen?
- b) Ist der Umstand, dass der Ansässigkeitsmitgliedstaat einer an der Spitze eines steuerlichen Konzerns stehenden Gesellschaft aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens darauf verzichtet hat, seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich der Ergebnisse der gebietsfremden, in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft auszuüben, geeignet, die objektive Vergleichbarkeit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft bilden will, mit der Situation einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die eine steuerliche Einheit mit einer gebietsfremden Tochtergesellschaft bilden will, in Frage zu stellen, soweit sowohl die eine als auch die andere Muttergesellschaft danach streben, die Vorteile der Regelung der steuerlichen Einbeziehung in Anspruch zu nehmen?
2. Für den Fall, dass die erste Frage in einem ihrer Teile verneint wird: Stellt die Tatsache, dass die endgültigen Verluste einer gebietsfremden Tochtergesellschaft einer Gesellschaft des Konzerns im Rahmen einer Regelung der steuerlichen Einbeziehung, wie sie in den Art. 223 A ff. des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch) vorgesehen ist, nicht mit dem Gesamtergebnis dieses Konzerns verrechnet werden können, eine der Regeln für die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb einer steuerlichen Einheit dar und ist allein aus diesem Grund mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, oder ist diese Tatsache vielmehr als Versagung eines sich von den Regeln für die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb eines Konzerns unterscheidenden Steuervorteils zu betrachten, der für sich genommen eine mit dieser Freiheit unvereinbare, unverhältnismäßige Beschränkung darstellt?



C/2025/3872

21.7.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz (Deutschland), eingereicht am 16. April 2025 –
Sprocure LLC gegen Aero VIM GmbH**

(Rechtssache C-290/25, Aero VIM)

(C/2025/3872)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Mainz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sprocure LLC

Beklagte: Aero VIM GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass er auch die Konstellation erfasst, dass die betroffene Person als „Strohmann“ für eine der unter den Buchstaben a oder b dieses Absatzes genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt, also in deren Auftrag, aber ohne dies offenzulegen?
2. Ist Art. 11 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 833/2014 dahingehend auszulegen, dass er auch die Rückzahlung bereits geleisteter Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen auf den Kaufpreis im Falle der (unter Berufung auf die in der Verordnung enthaltenen Sanktionsregelungen) verweigerten Lieferung der Ware umfasst?
Falls ja: Was ist die Rechtsfolge des Zahlungsverbots? Kann der Lieferant als Vertragspartner die Anzahlung bzw. Vorauszahlung einfach vereinnahmen?
3. Falls die Fragen 1. und 2. bejaht werden:
Ist Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 833/2014 dahingehend auszulegen, dass das darin statuierte Rückzahlungsverbot bei Kaufverträgen über mehrere Kaufgegenstände, bei denen nur die Lieferung einzelner Kaufgegenstände gegen die mit der Verordnung verhängten Maßnahmen verstoßen würde, nur die Rückzahlungsansprüche bzgl. des Kaufpreises für diese Kaufgegenstände umfasst oder die Rückzahlungsansprüche bzgl. des Kaufpreises für sämtliche Kaufgegenstände?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1).



C/2025/3873

21.7.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 17. April 2025 – UD, VO, GT und KJ im eigenen Namen und als Gesellschafter der Società Agricola UD e co., BF, im eigenen Namen und als Eigentümer des gleichnamigen landwirtschaftlichen Betriebs, IJ, BP und LR im eigenen Namen und als Gesellschafter der Azienda agricola IJ, BP und LR s.s./Agenzia Veneta per i pagamenti (AVEPA)

(Rechtssache C-294/25, AVEPA)

(C/2025/3873)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: UD, VO, GT und KJ im eigenen Namen und als Gesellschafter der Società Agricola UD e co., BF, im eigenen Namen und als Eigentümer des gleichnamigen landwirtschaftlichen Betriebs, IJ, BP und LR im eigenen Namen und als Gesellschafter der Azienda agricola IJ, BP und LR s.s.

Berufungsbeklagte: Agenzia Veneta per i pagamenti (AVEPA)

Vorlagefrage

Sind das Unionsrecht, insbesondere Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 ⁽¹⁾ – und davor Art. 13 und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 ⁽²⁾ – sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der im nationalen Recht vorgesehenen entgegenstehen, wonach im Fall einer Lieferung an einen nicht zugelassenen Abnehmer eine Zusatzabgabe auf die gelieferte Milch oder das gelieferte Milchäquivalent zu Lasten des Erzeugers erhoben wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 595/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. 2004, L 94, S. 22).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. 2001, L 187, S. 19).



C/2025/3874

21.7.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. April 2025 – Lidl Italia Srl/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (AGCM)

(Rechtssache C-301/25, Lidl Italia)

(C/2025/3874)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lidl Italia Srl

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (AGCM)

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei den in Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ⁽¹⁾ angeführten Verhaltensweisen um Sonderfälle der jedenfalls unter die Art. 6 ff. der Richtlinie 2005/29/EG fallenden unlauteren Geschäftspraktiken, die als solche auch den Art. 11 ff. der Richtlinie 2005/29/EG ⁽²⁾ und den Umsetzungsvorschriften unterliegen, oder stellen sie vielmehr ein gesondertes System dar, für dessen Anwendung, d. h. für dessen Durchführung, nicht auf die Richtlinie, sondern im italienischen Fall allein auf das Decreto legislativo Nr. 231/2017 Bezug genommen werden kann?
2. Regeln die in Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angeführten Verhaltensweisen abschließend den Verbraucherschutz beim Kauf von Lebensmitteln, so dass die Möglichkeit der Anwendung des allgemeinen Schutzes nach der Richtlinie 2005/29/EG ausgeschlossen ist, oder tragen sie vielmehr zusammen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG und den nationalen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung zum Verbraucherschutz bei?
3. Wenn die in Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angeführten Verhaltensweisen als unlautere Geschäftspraktiken einzustufen sind und der Richtlinie 2005/29/EG unterliegen, ist dann die in Art. 3 des Decreto legislativo Nr. 231/2017 vorgesehene Sanktion geeignet, die abschreckende Wirkung in Bezug auf unerlaubte Verhaltensweisen zu gewährleisten und den Verbraucherschutz nach Art. 169 AEUV sicherzustellen, und ist sie jedenfalls mit Art. 13 der Richtlinie 2005/29/EG vereinbar?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2011, L 304, S. 18).

⁽²⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2005, L 149, S. 22).



C/2025/3875

21.7.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 30. April 2025 – Enefit Green SIA, Utilitas Wind SIA, TKC SIA, Sabiedrības ar ierobežotu atbildību VĒJA PARKS 10, EKO Ziemeļi SIA/Ministru kabinets

(Rechtssache C-309/25, Enefit Green)

(C/2025/3875)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Satversmes tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerinnen: Enefit Green SIA, Utilitas Wind SIA, TKC SIA, Sabiedrības ar ierobežotu atbildību VĒJA PARKS 10, EKO Ziemeļi SIA

Organ, von dem der angefochtene Rechtsakt stammt: Ministru kabinets

Vorlagefragen

1. Ist bei der Beurteilung der Frage, ob die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Maßnahme unter den Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, der Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers anzuwenden?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Maßnahme als ein Vorteil anzusehen ist, den eine staatliche Kapitalgesellschaft von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten könnte?
3. Ist Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Maßnahme nicht als staatliche Beihilfe im Sinne dieses Art. 107 Abs. 1 anzusehen ist, da sie einen Ausgleich darstellt, den ein Unternehmen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erhält?
4. Kann die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Maßnahme, falls sie als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen ist, dennoch in Kraft bleiben, bis die Europäische Kommission über die Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Binnenmarkt entschieden hat?



C/2025/3876

21.7.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 19. Mai 2025 – Autorità
Garante della Concorrenza e del Mercato/Sintexcal SpA, Impresa Bacchi Srl, General Beton
Triveneta SpA, Itinera SpA, Milano Serravalle – Milano Tangenziali SpA**

(Rechtssache C-341/25, Sintexcal u. a.)

(C/2025/3876)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Berufungsbeklagte: Sintexcal SpA, Impresa Bacchi Srl, General Beton Triveneta SpA, Itinera SpA, Milano Serravalle – Milano Tangenziali SpA

Vorlagefragen

1. Steht Art. 101 AEUV einer nationalen Regelung wie jener in Art. 14 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 entgegen, die die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde für die Zwecke der Ausübung von Sanktionsbefugnissen verpflichtet, den betroffenen Unternehmen innerhalb einer Ausschlussfrist von 90 Tagen – bzw. von 360 Tagen bei auslandsansässigen Unternehmen –, die ab dem Zeitpunkt läuft, zu dem diese Behörde Kenntnis von einem Verstoß erlangt, den Bescheid über die Einleitung von Ermittlungen zuzustellen, in der u. a. die wesentlichen Umstände der mutmaßlichen Verstöße anzugeben sind?
2. Sind Art. 101 AEUV und die Richtlinie (EU) 2019/1⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die als automatische Folge der Nichteinhaltung der angemessenen Frist zur Einleitung von Ermittlungen die automatische Nichtigerklärung vorsieht, ohne dass eine tatsächliche Verletzung von Verteidigungsrechten festgestellt werden muss, bzw. stehen, hilfsweise, Art. 101 AEUV und die Richtlinie (EU) 2019/1 einer nationalen Regelung entgegen, die bei Nichteinhaltung der angemessenen Frist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die weitere Beweislast dafür, dass die Nichteinhaltung der genannten Frist zur konkreten Verletzung von Verteidigungsrechten geführt hat, der Behörde (und nicht den Unternehmen) auferlegt?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ABl. 2019, L 11, S. 3).



**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2025 vom Königreich Schweden gegen das Urteil des Gerichts
(Zehnte Kammer) vom 12. März 2025 in der Rechtssache T-485/22, Königreich Schweden/Eu-
ropäische Kommission**

(Rechtssache C-350/25 P)

(C/2025/3877)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Schweden (vertreten durch F.-L. Göransson und C. Meyer-Seitz als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission und Tschechische Republik

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 12. März 2025 in der Rechtssache T-485/22 in vollem Umfang aufzuheben;
- Schwedens Anträgen aus dem ersten Rechtszug stattzugeben und
- der Kommission die Schweden im Verfahren vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe mit dem angefochtenen Urteil Unionsrecht verletzt.

1. Das Gericht habe in Bezug auf den Konformitätsabschluss im Sinne von Art. 52 Abs. 2 der Verordnung 1306/2013 ⁽¹⁾ die Beweislastregeln falsch angewandt. Fehlerhaft seien die Schlussfolgerungen, dass
 - a) die Kommission die gegenüber Schweden beanstandeten Mängel hinreichend genau dargelegt habe,
 - b) die Kommission ihre Rügen während des Verfahrens für den Konformitätsabschluss nicht geändert habe,
 - c) die Kommission daher über ausreichende Anhaltspunkte verfügt habe, um festzustellen, dass ernsthafte und berechtigte Zweifel daran bestünden, dass die Datenbank für landwirtschaftliche Flächen einen systematischen Fehler aufweise, und
 - d) sich dies daher nicht auf Schwedens Beweislast ausgewirkt habe.
2. Das Gericht habe die Regelung zur Aktualisierung der Datenbank für landwirtschaftliche Flächen (LPIS – Land Parcel Identification System) falsch angewandt und den Sachverhalt falsch aufgefasst, indem es nicht zwischen den Anforderungen, die an die Aktualisierung der Datenbank für landwirtschaftliche Flächen LPIS gestellt würden, und den Anforderungen unterschieden habe, die für Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen gelten, um sicherzustellen, dass die Beihilfevoraussetzung für die einzelnen Jahre erfüllt seien. Infolgedessen habe das Gericht in Bezug auf die behaupteten Mängel im schwedischen System und in Bezug auf die Art und den Umfang des Fehlers die falschen Schlüsse gezogen.
3. Das Gericht habe die Bestimmungen betreffend die pauschalen Berichtigungen falsch angewandt. Aufgrund des falschen Verständnisses in Bezug auf die Mängel, die gegenüber Schweden beanstandet werden könnten, habe das Gericht den Einwand Schwedens zurückgewiesen, dass die fragliche pauschale Berichtigung offenbar nicht im Verhältnis zu dem Schaden stehe, der dem EGFL und dem ELER durch die behaupteten Mängel hätte entstehen können.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549).



Rechtsmittel, eingelegt am 29. Mai 2025 von Rems Kargins gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 19. März 2025 in der Rechtssache T-350/23, Kargins/Kommission

(Rechtssache C-362/25 P)

(C/2025/3878)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rems Kargins (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- festzustellen, dass die Kommission für den Schaden des Rechtsmittelführers haftet, der ihm infolge deren Eingriffs in nationale Gerichtsverfahren entstanden sein soll,
- die Kommission zu verurteilen, ihm diesen Schaden zu ersetzen,
- festzustellen, dass sich der materielle Schaden auf mindestens 15 028 841,93 Euro zuzüglich 12 % Zinsen pro Jahr ab dem 23. Juni 2016 bis zur vollständigen Zahlung beläuft, sowie
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittelführers und des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen, und, soweit der Gerichtshof nicht zur einer Sachentscheidung in der Lage ist, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sich auf zwei Gründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Fehler bei der Beurteilung der Art und Weise, in der die Kommission in die vorliegende Rechtssache eingegriffen habe, begangen, sowie im angefochtenen Urteil den Sachverhalt offensichtlich verzerrt und seine Zurückweisung der vom Rechtsmittelführer geltend gemachten Klagegründe und wesentlichen Argumente nicht ausreichend begründet. Der Rechtsmittelführer stützt sich hauptsächlich auf das folgende Vorbringen: Das Gericht habe die Voraussetzung gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 ⁽¹⁾, wonach die Kommission „aus eigener Initiative“ eingreife, falsch beurteilt; das Gericht habe sich fälschlicherweise auf nationale Verfahrensvorschriften gestützt, obwohl das Verhalten der Kommission dem Unionsrecht unterliege; ein rein formales und falsches Verständnis des Begriffs der Unabhängigkeit der Justiz; die fehlerhafte Nichtberücksichtigung von Eingriffen in das ordnungsgemäße nationale Gerichtsverfahren sowie das Fehlen eines ordnungsgemäßen Verfahrens auf Unionsebene; fehlerhafte Einstufung der *amicus curiae* – Stellungnahme der Kommission als objektiv und neutral, obwohl sie in Wirklichkeit drohend gewesen sei und sich nicht mit der kohärenten Auslegung von Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 AEUV befasst habe; und eine fehlerhafte Annahme, dass es keine angemessene Beschränkung der Befugnis der Kommission gebe, auf die Aufforderung einer anderen Partei eines innerstaatlichen Verfahrens in dieses einzugreifen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die vom Rechtsmittelführer erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 29 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 zu Unrecht zurückgewiesen, indem es u. a. die Bezugnahme auf eine konkrete Rechtsgrundlage für Art. 29 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 durch einen bloßen Verweis auf die „Nützlichkeit“ der Rolle der Kommission ersetzt und einen Fehler in Bezug auf die Vereinbarkeit von Art. 29 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 mit Art. 267 AEUV begangen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL 2015, L 248, S. 9).



C/2025/3879

21.7.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. Mai 2025 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts
(Siebte Kammer) vom 19. März 2025 in der Rechtssache T-211/22, Griechenland/Kommission**

(Rechtssache C-367/25 P)

(C/2025/3879)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (vertreten durch E. Leftheriotou, A.-E. Vasilopoulou und K. Konsta als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, ihr Rechtsmittel zuzulassen und das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19. März 2025 in der Rechtssache T-211/22 aufzuheben, mit dem ihre Klage vom 20. April 2022 auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/222 der Kommission vom 16. Februar 2022 ⁽¹⁾ abgewiesen wurde, damit dieser Klage stattgegeben wird und der Beschluss der Kommission für nichtig erklärt wird, soweit darin von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben in Höhe eines Bruttobetrags von 43 525 011,74 Euro und nach Berücksichtigung von Korrekturen eines Nettobetrags von 43 156 228,16 Euro im Anschluss an die Untersuchung mit dem Aktenzeichen XC/2018/001/GR hinsichtlich die Cross-Compliance in Bezug auf die Antragsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsjahre 2016-2019) von einer Finanzierung durch die Europäische Union ausgenommen werden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Gründe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund werden eine unzutreffende Auslegung in Bezug auf die Verbindlichkeit des von der Kommission an die Mitgliedstaaten verteilten Dokuments „Schlüsselkontrollen und Zusatzkontrollen hinsichtlich der Cross-Compliance im Rahmen der ab dem 1. Januar 2015 eingeleiteten Verfahren zu Konformitätsprüfung“, eine Verfälschung des Inhalts dieses Dokuments, eine unzutreffende Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der Rechtssicherheit sowie eine unzureichende Begründung des angefochtenen Urteils geltend gemacht.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird vorgebracht, dass das angefochtene Urteil mit einem Fehler in der Auslegung und Anwendung der Regelungen des Verfahrens der Konformitätsprüfung behaftet sei, die im speziellen Fall der Cross-Compliance in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anwendung fänden. Insbesondere sei das angefochtene Urteil aufgrund einer unzutreffenden Auslegung und Anwendung solcher Regelungen aufzuheben, soweit damit die Zuständigkeit der GD „Landwirtschaft“ der Kommission die Anwendung von Regelungen zu kontrollieren, die in erster Linie in die Zuständigkeit anderer Generaldirektionen der Kommission fielen, festgelegt werde, und die Verhängung einer Finanzkorrektur aufgrund von Feststellungen gerechtfertigt würden, die nicht zu einer Verhängung von Verwaltungs-sanktionen führen dürften. Außerdem sei die Begründung des in Rede stehenden angefochtenen Urteils unzureichend und unzutreffend.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird eine unzureichende und widersprüchliche Begründung in bestimmten Punkten des angefochtenen Urteils geltend gemacht, in denen sich das Gericht zur bestimmten vorgebrachten Rügen in Bezug auf die Schlüsselkontrolle „Umfang und Inhalt von Vor-Ort-Kontrollen“ äußere, wie sie in dem oben genannten Dokument der Kommission definiert werde. Mit diesem Rechtsmittelgrund wird zudem eine unzutreffende Auslegung und Anwendung von Art. 71 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 ⁽²⁾ vorgebracht, der die Mitgliedstaaten verpflichte, sicherzustellen, „dass im Jahresverlauf für sämtliche Anforderungen und Standards [der Cross-Compliance] ein angemessenes Kontrollniveau erreicht wird“.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/222 der Kommission vom 16. Februar 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2022, L 37, S. 63).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 227, S. 69).

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund wird vorgebracht, das Gericht habe im Bereich der Cross-Compliance den erschwerenden Umstand gemäß Art. 12 Abs. 7 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 ⁽³⁾ unzutreffend ausgelegt und angewandt. Ferner habe es die Bestimmungen von Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽⁴⁾ und von Art. 34 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 ⁽⁵⁾ unzutreffend ausgelegt und angewandt, soweit es festgestellt habe, dass die Kommission im Verlauf des Verfahrens zur Konformitätsprüfung den Prozentsatz der in ihren ursprünglichen Feststellungen vorgeschlagenen Finanzkorrekturen heraufsetzen könne.

Schließlich wird mit dem fünften Rechtsmittelgrund geltend gemacht, dass das Gericht die Leitlinien der Mitteilung C(2015) 3675 vom 8. Juni 2015 unzutreffend ausgelegt und angewandt habe, indem es, was die Zurückweisung des Vorbringens der Hellenischen Republik anbelange, weshalb die vorangegangenen Korrekturen, so wie sie angewandt worden seien, sich teilweise überschneiden hätten, in Bezug eine unzureichende Begründung gegeben habe und gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen habe, indem es in seinem Urteil einen Algorithmus angeführt habe, der im Verlauf des Verfahrens angeführt worden sei.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. 2014, L 255, S. 18).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. 2014, L 255, S. 59).



Klage, eingereicht am 5. Juni 2025 – Europäische Kommission/Slowakische Republik

(Rechtssache C-377/25)

(C/2025/3880)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch R. Lindenthal und E. Sanfrutos Cano als Bevollmächtigte)

Beklagte: Slowakische Republik

Anträge

Die Europäische Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. 1 und 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B des der Richtlinie 91/271 ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie in 17 Gemeinden (Gemeinden SKA6010518 Slovenská Ľupča, SKA7030565 Spišská Belá, SKA7040568 Spišské Podhradie, SKA7060573 Hörka, SKA8010608 Gelnica, SKA8080636 Dobšiná, SKA3070373 Oslany, SKA8100646 Rudňany, SKA3060344 Udiča, SKA6030527 Nemecká, SKA2020267 Šoporňa, SKA2010249 Lehnice, SKA 4010068 Kolárovo, SKA8100647 Spišské Vlchy, SKA4020409 Tlmače, SKA6080543 Tornaľa und SKA4030417 Veľké Zálužie) nicht sichergestellt hat, dass in die Kanalisation eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;
- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 91/271 verstoßen hat, dass sie in neun Gemeinden (Gemeinden SKA 4010068 – Kolárovo, SKA8060623 – Moldava nad Bodvou, SKA6080165 – Revúca, SKA8110228 – Trebišov, SKA6100168 – Veľký Krtíš, SKA8060219 – Čaňa, SKA5020100 – Krásno nad Kysucou, SKA7040179 – Levoča und SKA5080132 – Ružomberok) nicht sichergestellt hat, dass das in empfindliche Gebiete eingeleitete kommunale Abwasser aus Kanalisationen vor dem Einleiten in Gewässer einer weitergehenden als der in Art. 4 beschriebenen Behandlung unterzogen wird;
- der Slowakischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 91/271 müssten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werde. Diese Verpflichtung beziehe sich auf Gemeinden mit einem Einwohnerwert (EW) von mehr als 2 000. Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 91/271 müsse Abwasser im Ablauf kommunaler Behandlungsanlagen der betreffenden Gemeinden den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie 91/271 entsprechen. In der Slowakischen Republik gebe es insgesamt 356 Gemeinden mit einem EW von mehr als 2 000. Gemäß dem Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union hätten 258 dieser 356 Gemeinden Art. 4 der Richtlinie 91/271 bis spätestens 31. Dezember 2012 erfüllen müssen. Daher habe bis spätestens 31. Dezember 2012 das gesamte kommunale Abwasser aus den 258 Gemeinden, die im Rahmen der Bewertung in speziellen Listen aufgeführt seien, gesammelt, befördert und einer/einem oder mehreren Behandlungsanlagen oder Systemen zugeführt werden müssen, wo sie vor der Einleitung in die Kanalisation behandelt werden müssten, wobei die Einleitung des behandelten kommunalen Abwassers den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie 91/271 entsprechen müsse.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 91/271 müssten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das in empfindliche Gebiete eingeleitete kommunale Abwasser aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 EW vor dem Einleiten in Gewässer einer weitergehenden als der in Art. 4 beschriebenen Behandlung unterzogen werde. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 91/271 verlange, dass Abwasser aus kommunalen Behandlungsanlagen in empfindlichen Gebieten den einschlägigen Anforderungen von Anhang I Abschnitt B entsprechen müsse. Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/271 habe die Slowakische Republik ihr gesamtes Hoheitsgebiet aufgrund der in Anhang II festgelegten Kriterien als empfindliches Gebiet eingestuft, da dort die Gefahr der Eutrophierung (Empfindlichkeit gegenüber Stickstoff und Phosphor) bestehe. Daher hätten gemäß dem Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union alle slowakischen

⁽¹⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. 1991, L 135, S. 40).

Gemeinden mit einen EW von mehr als 10 000 bis spätestens 31. Dezember 2010 auch Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 91/271 erfüllen müssen.

Die Slowakische Republik habe im Fall der 17 oben genannten Gemeinden gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271 und im Fall von 9 Gemeinden gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Richtlinie 91/271 verstoßen.



Klage, eingereicht am 14. Mai 2025 – UL u.a./EAD

(Rechtssache T-306/25)

(C/2025/3883)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: UL und sieben weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwälte A. Guillerme, T. Bontinck und F. Patuelli)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- ihnen einen Anspruch auf eine Erziehungszulage für ihre Kinder unter fünf Jahren zuzuerkennen, der gemäß Art. 15 des Anhangs X des Statuts berechnet wird und die außergewöhnlichen, sie betreffenden Umstände berücksichtigt;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage gegen die stillschweigende Entscheidung des Europäischen Diensts (EAD), mit der dieser es abgelehnt hat, die durch den Kindergarten- bzw. Schulbesuch den Klägern entstehenden Kosten im Rahmen der Erziehungszulage zu berücksichtigen, bringen die Kläger fünf Gründe vor.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 15 des Anhangs X des Statuts in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Anhangs VII des Statuts
 - Die angefochtene Entscheidung ist den Klägern zufolge rechtsfehlerhaft, da sie Art. 15 des Anhangs X des Statuts in dem Sinne anwende, dass die Eltern von Kindern unter drei Jahren von dessen Anwendungsbereich ausnehme. Diese Anwendung sei mit der Auslegung der betreffenden Bestimmung nach deren Wortlaut, Zusammenhang sowie Sinn und Zweck unvereinbar.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler sowie Einrede der Rechtswidrigkeit von Bestimmungen des Leitfadens
 - Die Kläger bringen vor, dass der EAD einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, da er eine Deckelung für die von Art. 15 des Anhangs X des Statuts vorgesehene Erziehungszulage festgelegt habe, die zweimal so niedrig ist wie die von dieser Bestimmung vorgesehene. Soweit der Leitfaden für Entsandte die gleiche Deckelung festlege, machen sie die Einrede der Rechtswidrigkeit geltend.
3. Dritter Klagegrund: Rechtsfehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verletzung der Fürsorgepflicht des EAD aufgrund der Bewertung der Situation der Kläger als nicht außergewöhnlich
 - Den Klägern zufolge habe der EAD einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und seine Fürsorgepflicht verletzt, indem er Eltern von Kindern unter drei Jahren von Amts wegen und in jeder Situation die Möglichkeit verwehre, sich auf außergewöhnliche Umstände zu berufen, um damit eine Überschreitung der Deckelung im Statut zu begründen. Diese Entscheidung zwingt die Beamten dazu, beinahe sämtliche Kosten für Kinder unter drei Jahren selbst zu tragen.
4. Vierter Klagegrund: Widerspruch zu höherrangigem Recht
 - Ausgehend von der Auslegung der betreffenden Bestimmung, wie sie von der Beklagten vertreten werde, seien der Standpunkt und die Vorgehensweise, die im Leitfaden vertreten würden, über die bereits vorgetragenen Einwände hinaus diskriminierend und unverhältnismäßig; sie liefen zudem den Grundsätzen der Gleichstellung von Mann und Frau, der praktischen Wirksamkeit und Rechtssicherheit zuwider.

5. Fünfter Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit

- Hilfsweise und soweit das Gericht der Auffassung sein sollte, dass die angefochtene Entscheidung auf einer zutreffenden Auslegung der Bestimmungen des Statuts beruhe, erheben die Kläger die Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf die in Rede stehende Bestimmung sowie Art. 3 Abs. 2 des Anhangs VII in Bezug auf das entsandte Personal, da diese kombinierten Bestimmungen die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundsätze der Gleichstellung von Mann und Frau, der Rechtssicherheit und der praktischen Wirksamkeit verletzen.
-



Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 17. April 2025 – Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Plovdiv pri Tsentralnoto upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite/PR

(Rechtssache T-308/25, Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Plovdiv)

(C/2025/3935)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Plovdiv pri Tsentralnoto upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Kassationsbeschwerdegegner: PR

Vorlagefragen

1. Ist Art. [273] der Richtlinie 2006/112⁽¹⁾ im Licht von Art. 325 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽²⁾ sowie der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er eine nationale Regelung wie diejenige zulässt, wonach bei Vorliegen der in Art. 19 Abs. 2 des Danachno-osiguriteln protsesualen kodeks (Steuer- und Sozialversicherungsprozessordnung) geregelten Umstände eine dritte Person für die Mehrwertsteuerverbindlichkeiten einer juristischen Person haftet, wenn:
 - die juristische Person aus dem Handelsregister gestrichen wurde, nachdem ein Insolvenzverfahren ohne Verfahren zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger beendet wurde;
 - in diesem Fall nach Art. 739 Abs. 1 des Targoven zakon (Handelsgesetz) alle im Insolvenzverfahren nicht angemeldeten Forderungen und nicht ausgeübten Rechte unabhängig von Art und Grund der Forderungen der Gläubiger und von der Rechtsform des Schuldners erlöschen;
 - die Beendigung des Insolvenzverfahrens und die Streichung der juristischen Person aus dem Handelsregister während des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens wegen Anfechtung des Steuerprüfungsbescheids nach Art. 19 der Steuer- und Sozialversicherungsprozessordnung vor Abschluss der gerichtlichen Beweisaufnahme festgestellt wurden und nach einer Verfahrensvorschrift zu berücksichtigen sind?
2. Ist Art. [273] der Richtlinie 2006/112 im Licht von Art. 325 Abs. 1 AEUV sowie der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er eine nationale Regelung wie die nach Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 168 Nrn. 6 und 7 der Steuer- und Sozialversicherungsprozessordnung zulässt, die von den Steuerbehörden unter den in der ersten Frage genannten Umständen angewandt wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006. L 347, S. 1).

⁽²⁾ ABl. 2016, C 202, S. 1.



C/2025/3913

21.7.2025

Klage, eingereicht am 22. Mai 2025 – Varaut/Parlament

(Rechtssache T-322/25)

(C/2025/3913)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alexandre Varaut (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Dassa-Le Deist)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 31. März 2025 für nichtig zu erklären,
- die Übernahme des Vertrags von [vertraulich] ⁽¹⁾ mit Wirkung vom 2. September 2024 in der unterzeichneten und vorgelegten Fassung anzuordnen,
- infolgedessen anzuordnen, dass ihm die Beträge, die er anstelle des Parlaments für den Vertrag von [vertraulich] vom 2. September 2024 bis zum 31. März 2025 infolge des angefochtenen Beschlusses zu zahlen hatte, d. h. insgesamt 18 408,28 Euro, zurückzuzahlen sind,
- das Europäische Parlament zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 10 000 Euro für nicht erstattungsfähige Kosten, die er tragen musste, zu zahlen,
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage gegen den Beschluss des Parlaments, mit dem die Übernahme eines Vertrags über eine örtliche parlamentarische Assistentin abgelehnt wurde, macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, soweit sich das Parlament auf die Gefahr eines Interessenkonflikts berufe. Die Definition des Interessenkonflikts stehe in keinem Zusammenhang mit der tatsächlichen Situation.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, soweit sich das Parlament auf die Gefahr einer Verwendung der für diese Assistentin finanzierten Zeit zu persönlichen Zwecken berufe, was einen A-priori-Verdacht darstelle, der durch nichts zu rechtfertigen sei.
3. Der Generalsekretär des Parlaments sei nicht dafür zuständig, die Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Parlaments zu ändern und Rechtsunsicherheit zu schaffen. Zur Stützung dieses Klagegrundes trägt der Kläger vor, die Arbeit seiner Assistentin werde in zwei unterschiedlichen und leicht zu kontrollierenden Zeiträumen erfolgen. Außerdem habe die gleiche Situation in der Vergangenheit bestanden, ohne im Geringsten Schwierigkeiten zu bereiten.

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.



C/2025/3914

21.7.2025

Klage, eingereicht am 23. Mai 2025 – Avetisyan/Rat

(Rechtssache T-323/25)

(C/2025/3914)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vladimir Avetisyan (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Genko und É. Épron)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, dem Kläger 192 480 Euro nach den Art. 268 und 340 AEUV zu zahlen;
- dem Rat der Europäischen Union alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf den einzigen Klagegrund eines Beurteilungsfehlers gestützt. Der Kläger ist der Ansicht, die ihn betreffende restriktive Maßnahme stütze sich auf Elemente, die hinfällig geworden seien. Der Rat habe es unterlassen, die ordnungsgemäß ermittelten neuen Umstände zu berücksichtigen, die zeigten, dass die ursprüngliche Aufnahme in die Liste rechtfertigenden faktischen Voraussetzungen entfallen seien.



C/2025/3915

21.7.2025

Klage, eingereicht am 26. Mai 2025 – Kiss Nail Products/EUIPO (IMPRESS)

(Rechtssache T-326/25)

(C/2025/3915)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kiss Nail Products, Inc. (Port Washington, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pedersen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke IMPRESS – Anmeldung Nr. 19 013 650.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. März 2025 in der Sache R 2302/2024-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3916

21.7.2025

Klage, eingereicht am 26. Mai 2025 – Usmanov/Rat

(Rechtssache T-327/25)

(C/2025/3916)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Alisher Usmanov (Tashkent, Usbekistan) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto, V. Villante, M. Pirovano, T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären und
- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾, für nichtig zu erklären,
- dem Rat die in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Wenn und soweit die Ansicht vertreten würde, dass sie auf die Rechtsstellung des Klägers in der vorliegenden Rechtssache anwendbar sind, beantragt der Kläger hilfsweise zu diesem unmittelbaren Antrag auf Nichtigkeitserklärung, die folgenden Rechtsakte für unanwendbar auf den Kläger zu erklären:

- den Beschluss (GASP) 2025/904 des Rates vom 13. Mai 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽³⁾,
- die Verordnung (EU) 2025/903 des Rates vom 13. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽⁴⁾.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf sechs Gründe:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV – mangelnde Beweiskraft der vom Rat vorgelegten Nachweise.
2. Verstoß gegen die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung – Verletzung wesentlicher Formvorschriften – Überschreitung der Befugnisse des Rates.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2025/528).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2025/528).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2025/904 des Rates vom 13. Mai 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2025/904).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2025/903 des Rates vom 13. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2025/903).

3. Beurteilungsfehler und Rechtswidrigkeit des Kriteriums (g) nach Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses 2014/145/GASP ⁽³⁾ und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 269/2014 ⁽⁶⁾.
 4. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot.
 5. Verletzung des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit.
 6. Rechtswidrigkeit der Rechtsakte von Mai 2025 und, hilfsweise, Unanwendbarkeit dieser Rechtsakte nach Art. 277 AEUV auf den Kläger.
-

⁽³⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014 L 78, S.16).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014 L 78, S. 6).



C/2025/3917

21.7.2025

Klage, eingereicht am 26. Mai 2025 – Aven/Rat

(Rechtssache T-328/25)

(C/2025/3917)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Petr Aven (Klaugulejas, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Brass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft; und
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dreizehn Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, von Art. 3 des Beschlusses 2014/145/GASP und der Pflicht zu einer regelmäßigen Überprüfung. Der Kläger macht geltend, die Weigerung der Republik Lettland, die Situation des Klägers zu überprüfen, lasse die getroffenen Handlungen fehlerhaft werden.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften. Der Kläger rügt eine Verletzung der Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung aufgrund der Aufrechterhaltung von Behauptungen, die den eigenen Quellen des Rates zufolge veraltet sind, und aufgrund einer fehlenden Berücksichtigung von unwiderlegbarem Vorbringen des Klägers.
3. Dritter Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf die Kriterien a und d. Dem Kläger zufolge sind sämtliche Behauptungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft AlfaStrakhovanie unzutreffend, da der Kläger mit dieser Gesellschaft in keiner Weise mehr verbunden sei.
4. Vierter Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf das Kriterium a. Dem Kläger zufolge ist die Behauptung unzutreffend, dass „AlfaStrakhovanie, die Teil von Alfa Group Consortium ist, bietet Versicherungen für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) [an], dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren“.
5. Fünfter Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf das Kriterium a. Der Kläger macht geltend, dass die Behauptung „AlfaStrakhovanie hat zudem Versicherungen für Unternehmen wie JSC Kalashnikov Concern und Central Scientific – Research Institute for Precision Machine Engineering (TsNIITochMash) abgeschlossen, deren Waffen vom russischen Militär in der Ukraine weithin eingesetzt werden, so auch bei den Gräueltaten in Butscha“, unzutreffend sei.
6. Sechster Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf das Kriterium a. Der Kläger macht geltend, dass die Behauptung „X5 Retail Group, ein weiteres Unternehmen des Alfa Group Consortium, [arbeitet] mit JSC Voentorg zusammen“ unzutreffend sei.
7. Siebter Klagegrund: Beurteilungsfehler. Der Kläger macht geltend, dass die Behauptung im Zusammenhang mit dem Unternehmen A1 unzutreffend sei und jedenfalls die Anwendung der betreffenden Kriterien nicht rechtfertige.

8. Achter Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf das Kriterium g (Geschäftsleute, die in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, als wesentliche Einnahmequelle dienen). Dem Kläger zufolge hat der Rat nicht nachgewiesen, dass er zu den Geschäftsleuten gehöre, „die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation als wesentliche Einnahmequelle dienen“.
9. Neunter Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf das Kriterium g (einflussreiche Geschäftsleute). Dem Kläger zufolge hat der Rat nicht nachgewiesen, dass er zu den Geschäftsleuten gehöre, die auf die Regierung Russlands Einfluss ausübten.
10. Zehnter Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf das Kriterium g (einflussreiche Geschäftsleute). Dem Kläger zufolge hat der Rat nicht nachgewiesen, dass er zu den „einflussreichen“ Geschäftsleuten gehöre.
11. Elfter Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf das Kriterium j. Der Kläger macht geltend, dass die Behauptung „Im Jahr 2024 entzogen die russischen Behörden die Eigentumsrechte von EU-Holdinggesellschaften an der russischen Holdinggesellschaft der Alfa Bank, JSC AB Holding, und sorgten dafür, dass indirekte Anteilseigner wie Aven und direkte Anteilseigner der russischen Holdinggesellschaft wurden“ unzutreffend sei: Die Maßnahme, durch die der Kläger aus dem russischen Bankenbereich ausgeschieden sei, erfülle jedenfalls nicht das betreffende Kriterium.
12. Zwölfter Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf das Kriterium h ii. Der Kläger macht geltend, dass die Behauptung „[Herr] Aven verkaufte daraufhin seine neuen direkten Eigentumsrechte an einen Dritten und erhielt dafür in Russland eine beträchtliche Zahlung“ sei unzutreffend. Die Maßnahme, durch die der Kläger aus dem russischen Bankenbereich ausgeschieden sei, jedenfalls nicht das betreffende Kriterium erfülle.
13. Dreizehnter Klagegrund: Beurteilungsfehler in Bezug auf das Kriterium d. Der Kläger bringt vor, dass die Behauptung „Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, ... Versicherungen ... für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin [anbietet]“, unzutreffend sei.



C/2025/3918

21.7.2025

**Klage, eingereicht am 27. Mai 2025 – Monster Computer Technology/EUIPO – Monster
(MONSTER GAME)**

(Rechtssache T-329/25)

(C/2025/3918)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Monster Computer Technology GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, C. Stöber und A. Glinke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Monster, Inc. (South San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke MONSTER GAME – Unionsmarke Nr. 1 508 134

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2025 in der Sache R 110/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3919

21.7.2025

**Klage, eingereicht am 27. Mai 2025 – Monster Computer Technology/EUIPO – Monster
(MONSTER CABLE)**

(Rechtssache T-330/25)

(C/2025/3919)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Monster Computer Technology GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, C. Stöber und A. Glinke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Monster, Inc. (South San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke MONSTER CABLE – Unionsmarke Nr. 3 085 511

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2025 in der Sache R 111/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3920

21.7.2025

Klage, eingereicht am 27. Mai 2025 – Monster Computer Technology/EUIPO – Monster (MONSTER)

(Rechtssache T-331/25)

(C/2025/3920)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Monster Computer Technology GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, C. Stöber und A. Glinke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Monster, Inc. (South San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke MONSTER – Unionsmarke Nr. 2 250 728

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2025 in der Sache R 114/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3921

21.7.2025

Klage, eingereicht am 27. Mai 2025 – Monster Computer Technology/EUIPO – Monster (MONSTER)

(Rechtssache T-332/25)

(C/2025/3921)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Monster Computer Technology GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, C. Stöber und A. Glinke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Monster, Inc. (South San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke MONSTER – Unionsmarke Nr. 3 481 785

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2025 in der Sache R 115/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. e und Art. 23 Abs. 1 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.



C/2025/3922

21.7.2025

Klage, eingereicht am 26. Mai 2025 – Ezubov/Rat

(Rechtssache T-333/25)

(C/2025/3922)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pavel Ezubov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa und V. Villante)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, und
- dem Rat die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte; Verstoß gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
2. Beurteilungsfehler – Verletzung der Beweislastregeln – Einrede der Rechtswidrigkeit gemäß Art. 277 AEUV des Kriteriums der „Verbindung“ für die Aufnahme in die Liste – Verfahrensmissbrauch und Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem*
3. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und von Grundrechten des Klägers – Verletzung seiner Grundrechte auf Eigentum und unternehmerische Freiheit – Verstoß gegen die Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der EU – Fehlende Durchführung einer individuellen Beurteilung der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Situation des Klägers



C/2025/3923

21.7.2025

Klage, eingereicht am 27. Mai 2025 – Chudy/HABM – Peca (Grablichter)

(Rechtssache T-335/25)

(C/2025/3923)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Grzegorz Chudy (Wręczyca Wielka, Polen) (vertreten durch A. Korbela, Radca prawny)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Damian Peca (Częstochowa, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber des streitigen Geschmacksmusters: Kläger

Streitiges Geschmacksmuster: Unionsgeschmacksmuster Grablichter – Unionsgeschmacksmuster Nr. 8 465 249-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 19. März 2025 in der Sache R 1330/2022-3

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin der Beschwerde des anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer stattgegeben wird, und die Beschwerde insoweit zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 63 Abs.1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates in der am Tag des Erlasses der angefochtenen Entscheidung geltenden Fassung und in der aktuellen Fassung sowie Verletzung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verletzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und des Rechts auf ein faires Verfahren, Rechtsmissbrauch.



C/2025/3924

21.7.2025

Klage, eingereicht am 27. Mai 2025 – Gasabo Gold Refinery/Rat

(Rechtssache T-337/25)

(C/2025/3924)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gasabo Gold Refinery Ltd (Kigali, Ruanda) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Grayston, D. Rovetta, P. Gjörtler, V. Villante)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates vom 17. März 2025 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 des Rates vom 17. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo ⁽²⁾ für nichtig zu erklären,
soweit sie mit diesen beiden Rechtsakten in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen wird, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen;
- dem Rat die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht – Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte, Verstoß gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Art. 47 der Charta der Grundrechte
2. Beurteilungsfehler – Verletzung der Beweislastregeln, Verstoß gegen das Kriterium für die Aufnahme in die Liste nach Art. 3 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2025/510 des Rates und Art. 2b der Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 des Rates
3. Nichtanwendung von Art. 215 AEUV als korrekte Rechtsgrundlage für den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates und für die Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 des Rates, hilfsweise Einrede der Rechtswidrigkeit gemäß Art. 277 AEUV des Kriteriums für die Aufnahme in die Liste nach Art. 3 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2025/510 des Rates und Art. 2b der Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 des Rates
4. Verstoß gegen Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Art. 103 der Charta der Vereinten Nationen sowie Verstoß gegen Art. 3 Abs. 5, Art. 21 und 29 EUV
5. Verletzung wesentlicher Formvorschriften

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates vom 17. März 2025 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl L, 2025/10).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 des Rates vom 17. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. L, 2025/509).



C/2025/3925

21.7.2025

Klage, eingereicht am 27. Mai 2025 – Muhizi/Rat

(Rechtssache T-338/25)

(C/2025/3925)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pascal Muhizi (Kigali, Ruanda) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Grayston, D. Rovetta, P. Gjörtler und V. Villante)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 vom 17. März 2025 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/509 vom 17. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit mit den angefochtenen Maßnahmen der Name des Klägers in die Liste der Personen und Einrichtungen aufgenommen worden ist, die Gegenstand der restriktiven Maßnahmen sind;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Verletzung der Begründungspflicht und des Anspruchs auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz durch den Rat der Europäischen Union.
2. Beurteilungsfehler und Verletzung der Beweislastregeln.
3. Für den Erlass einseitiger Sanktionen der EU fehle die richtige Rechtsgrundlage.
4. Verletzung von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Art. 103 der Charta der Vereinten Nationen sowie Verletzung von Art. 3 Abs. 5, Art. 21 und Art. 29 des Vertrags über die Europäische Union.
5. Verletzung wesentlicher Formvorschriften.

⁽¹⁾ ABl. L, 2025/510.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/509.



C/2025/3926

21.7.2025

Klage, eingereicht am 26. Mai 2025 – Evtushenkov/Rat

(Rechtssache T-339/25)

(C/2025/3926)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vladimir Petrovich Evtushenkov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, insoweit für nichtig zu erklären, als darin der Kläger in der Liste der Personen und Organisationen belassen wurde, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾, insoweit für nichtig zu erklären, als darin der Kläger in der Liste der Personen und Organisationen belassen wurde, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden,
- dem Rat die durch das vorliegende Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf neun Gründe.

1. Beurteilungsfehler – Der Kläger gehöre nicht zu den „führenden Geschäftsleuten“ gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. e und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 ⁽³⁾ und Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 ⁽⁴⁾ (Kriterium g, erster Teil).
2. Verstoß gegen Art. 29 EUV und Art. 215 Abs. 2 AEUV, fehlende Rechtsgrundlage.
 - Sollte das Gericht „führend“ als „bedeutend“ verstehen, werde es das Kriterium g, erster Teil, aufheben.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, wonach Rechtsvorschriften in ihren Auswirkungen voraussehbar sein müssten, Verstoß gegen das Eigentumsrecht und Verletzung der unternehmerischen Freiheit – Kriterium g, erster Teil.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit – Kriterium g, erster Teil.
5. Beurteilungsfehler – Der Kläger gehöre selbst dann nicht zu den „führenden Geschäftsleuten“ gemäß Kriterium g, erster Teil, wenn das Gericht dieses Kriterium als auf jegliche „führende Geschäftsleute“ in Russland abzielend verstehen würde.

⁽¹⁾ ABl. L 2025/528.

⁽²⁾ ABl. L 2025/527.

⁽³⁾ Beschluss 2014/145/GASP vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78, 17.3.2014, S. 16). (Die konsolidierte Fassung ist im Internet abrufbar).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78, 17.3.2014, S. 6). (Die konsolidierte Fassung ist im Internet abrufbar).

6. Verstoß gegen Art. 29 EUV und Art. 215 Abs. 2 AEUV, fehlende Rechtsgrundlage – Die in Kriterium g, dritter Teil, genannte Kategorie „Geschäftsleute, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation ... als wesentliche Einnahmequelle dienen“, erfülle nicht die die Anforderung einer hinreichenden Verbindung.
 7. Einrede der Rechtswidrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, wonach Rechtsvorschriften in ihren Auswirkungen voraussehbar sein müssten, Verstoß gegen das Eigentumsrecht und Verletzung der unternehmerischen Freiheit – Kriterium g, dritter Teil.
 8. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit – Kriterium g, dritter Teil.
 9. Beurteilungsfehler – Der Kläger sei nicht gemäß Kriterium g, dritter Teil, „in Bereichen der Wirtschaft tätig ...“, die der Regierung der Russischen Föderation ... als wesentliche Einnahmequelle dienen“.
-



C/2025/3927

21.7.2025

**Klage, eingereicht am 27. Mai 2025 – Monster Computer Technology/EUIPO – Monster
(MONSTER GAME)**

(Rechtssache T-340/25)

(C/2025/3927)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Computer Technology GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Renck sowie Rechtsanwältinnen C. Stöber und A. Glinke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Monster, Inc. (South San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „MONSTER GAME“ – Unionsmarke Nr. 6 440 556

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2025 in der Sache R 616/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem EUIPO und im Fall ihres Streitbeitritts der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3928

21.7.2025

Klage, eingereicht am 27. Mai 2025 – Monster Computer Technology/EUIPO – Monster (MONSTER)

(Rechtssache T-341/25)

(C/2025/3928)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Computer Technology GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Renck sowie Rechtsanwältinnen C. Stöber und A. Glinke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Monster, Inc. (South San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „MONSTER“ – Unionsmarke Nr. 8 738 122

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2025 in der Sache R 617/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem EUIPO und im Fall ihres Streitbeitritts der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3929

21.7.2025

**Klage, eingereicht am 30. Mai 2025 – Barranco Rodriguez und Barranco Schnitzler/EUIPO – Snowacki
u. a. (G MOTION)**

(Rechtssache T-349/25)

(C/2025/3929)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: M. Barranco Rodriguez (Esplugues de Llobregat, Spanien), P. Barranco Schnitzler (Esplugues de Llobregat) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Iglesias Monravá und Rechtsanwältin P. Bauzá Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mariusz Snowacki (Toruń, Polen), Zbigniew Kilichowski (Toruń), Jarosław Osiński (Toruń), Łukasz Bubilek (Toruń)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke G Motion – Unionsmarke Nr. 18 768 430

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. April 2025 in der Sache R 1752/2024-1

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Nichtigkeit der angefochtenen Eintragung anzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2025/3930

21.7.2025

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2025 – Aguirre y Compañía/EUIPO – Moreira de Almeida Santos
(BLUE PADEL)**

(Rechtssache T-350/25)

(C/2025/3930)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aguirre y Compañía, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Vicente Martínez, Rechtsanwältin M. López Camba und Rechtsanwalt E. Mourisco Ayuso)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Maria Margarida Moreira de Almeida Santos (Lissabon, Portugal)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke BLUE PADEL – Anmeldung Nr. 18 797 395.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. März 2025 in der Sache R 1081/2024-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3931

21.7.2025

Klage, eingereicht am 30. Mai 2025 – NEAM/EUIPO – New Enterprise Associates (NEA)

(Rechtssache T-351/25)

(C/2025/3931)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nord Est Asset Management SA (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Graffer, Rechtsanwältin A. Ottolini und Rechtsanwalt F. Chierichetti)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: New Enterprise Associates, Inc. (Timonium, Maryland, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke NEA – Anmeldung Nr. 18 778 721

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. März 2025 in der Sache R 970/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und festzustellen, dass die von ihr vorgelegten Beweismittel ausreichen, um nachzuweisen, dass die ältere Marke für die relevanten Dienstleistungen in dem Gebiet während des maßgeblichen Zeitraums ernsthaft benutzt wurde, und daher
- die Entscheidung über die Verwechslungsgefahr an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen,
- den gegnerischen Parteien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Widersprüchlichkeit der angefochtenen Entscheidung,
- Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3932

21.7.2025

Klage, eingereicht am 30. Mai 2025 – JH/Bürgerbeauftragter

(Rechtssache T-353/25)

(C/2025/3932)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: JH (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Europäischer Bürgerbeauftragter

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 19. August 2024, mit der er förmlich zur Änderung seiner Dissertation aufgefordert wurde, die Entscheidung vom 23. August 2024, mit der seine Versetzung zur Europäischen Kommission abgelehnt wurde, und die Entscheidung vom 5. September 2024, mit der er aufgefordert wurde, sich zu verpflichten, die ursprüngliche Dissertation nicht zu verbreiten, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 21. Februar 2025, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage, soweit sie gegen die Entscheidung über die Änderung seiner Dissertation und die Entscheidung über die Verpflichtung zur Nichtverbreitung gerichtet ist, auf fünf Klagegründe.

1. Fehlende Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten für die Anwendung von Art. 17a des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut).
2. Verstoß gegen den Anwendungsbereich von Art. 17a des Statuts.
3. Fehlerhafte Anwendung von Art. 17a Abs. 2 des Statuts.
4. Verstoß gegen die sich aus den Grundsätzen der guten Verwaltung ergebende Sorgfaltspflicht, Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und Verstoß durch die missbräuchliche Ausübung von Befugnissen.
5. Begründungsmangel, Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs „schwere Beeinträchtigung der legitimen Interessen der Union“.

Der Kläger stützt seine Klage, soweit sie gegen die Entscheidung über die Ablehnung seiner Versetzung zur Kommission gerichtet ist, auf drei Gründe.

1. Begründungsmangel.
2. Verstoß gegen Art. 29 Abs. 1 Buchst. b des Statuts.
3. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, Befugnismissbrauch und missbräuchliche Ausübung von Befugnissen.



C/2025/3936

21.7.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 19. Mai
2025 – D.B./Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej**

(Rechtssache T-366/25, Szytelbiecka ⁽¹⁾)

(C/2025/3936)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: D.B.

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

Vorlagefrage

Ist Art. 19 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass eine Übertragung eines Gesamtvermögens im Sinne dieser Bestimmung auch dann vorliegt, wenn ein Steuerpflichtiger einen Anteil von je ½ des Vermögens unentgeltlich auf zwei nicht steuerpflichtige natürliche Personen überträgt, die vorhaben, diese Anteile unverzüglich als Sacheinlage in eine Personengesellschaft einzubringen, die ein Unternehmen betreibt, an dem sie beteiligt sind?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2006, L 347, S.1.



C/2025/3933

21.7.2025

Klage, eingereicht am 3. Juni 2025 – JL/Kommission

(Rechtssache T-370/25)

(C/2025/3933)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: JL (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, wie aus der ersten infolge seiner Verwendung in Luxemburg im Oktober 2024 erstellten Mitteilung über seine Dienstbezüge ersichtlich ist, gemäß Art. 64 Abs. 3 des Statuts auf die Berechnung seiner Dienstbezüge keinen Berichtigungskoeffizienten anzuwenden, aufzuheben;
- die im Rahmen der Anpassung der Berichtigungskoeffizienten getroffene Entscheidung, wie aus der infolge der jährlichen Anpassung der Berichtigungskoeffizienten erstellten Mitteilung über seine Dienstbezüge ersichtlich ist, das in Art. 64 des Statuts in Bezug genommene System beizubehalten, wonach für Luxemburg, seinen Verwendungsort, weiterhin kein Berichtigungskoeffizient angewandt wird;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf einen Klagegrund, der sich in drei Teile gliedert.

1. Erster Teil: Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Rechtswidrigkeit von Art. 64 Abs. 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) sowie gegen Art. 3 Abs. 5 und Art. 1 Abs. 2 von Anhang XI des Statuts.

Das Statut der Beamten der Union sehe Berichtigungskoeffizienten vor (Art. 64 des Statuts), um die Gleichwertigkeit der Kaufkraft von Beamten ungeachtet ihres Verwendungsortes die Gleichwertigkeit der Kaufkraft zu gewährleisten. Dennoch werde in Belgien und in Luxemburg kein Berichtigungskoeffizient angewandt, da diese Orte als „hauptsächliche, ursprüngliche Sitze“ betrachtet würden.

Allerdings zeigten die Berechnungen von Eurostat ein andauerndes und erhebliches Auseinanderklaffen der Kaufkraft in Luxemburg im Vergleich mit derjenigen in Brüssel. Die rechnerisch ermittelten Berichtigungskoeffizienten, lägen, wenn sie in Luxemburg wie in jedem anderen Verwendungsort angewandt würden, durchgehend bei über 100 % (z. B. bei 120, 8 % im Jahr 2020 und bei 119,6 % im Jahr 2024) und überschritten deutlich die erforderliche Schwelle von 5 % zur Anwendung eines Koeffizienten.

Dass Luxemburg von diesem System ausgenommen werde, stelle eine Vermischung zwischen dem Zweck der allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge (Art. 65, beruhend auf dem gemeinsamen Index „Joint Belgium Luxembourg Index of consumer prices“ für Belgien und Luxemburg) und dem der geografischen Berichtigung dar.

Der gemeinsame Index sei nicht geeignet, um eine Gleichwertigkeit der Kaufkraft zu gewährleisten, da er die Unterschiede zwischen Luxemburg und Brüssel nicht widerspiegele und aufgrund der Verteilung des Personals (ca. 80,4 % in Brüssel gegenüber 19,6 % in Luxemburg) mehrheitlich durch die Daten aus Brüssel beeinflusst werde. Dieses System lokale Unterschiede, indem es die Daten zu Luxemburg mit denen von Brüssel zusammenführe.

Die von der Kommission vorgebrachten Rechtfertigungen, etwa die Möglichkeit eine Unterkunft in den angrenzenden Ländern zu wählen oder „nicht ortsgebundene Ausgaben“ in der statistischen Methode nicht zu berücksichtigen, seien unbegründet. Diese „Besonderheiten“ hätten zahlreiche weitere Orte gemeinsam und könnten einen fehlenden Berichtigungskoeffizienten nicht rechtfertigen.

Werde diese Ausnahme trotz objektiver Daten beibehalten, führe dies zu einem offensichtlichen Aufkündigen der Gleichbehandlung. Der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers sei zwar weit, aber auch nicht uneingeschränkt, und müsse die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz wahren.

2. Zweiter Teil: Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Das Fehlen eines Ausgleichsmechanismus für Luxemburg halte von Einstellungen und dem Wechsel von Beamten an diesen Verwendungsort ab. Hierdurch werde ein Hindernis für die Arbeitnehmerfreizügigkeit geschaffen.

Dieses Attraktivitätsproblem von Luxemburg werde durch die luxemburgische Regierung und die in Luxemburg ansässigen Organe der Union (etwa den Gerichtshof und den Rechnungshof) untermauert, die die Unterschiede der Lebenshaltungskosten und das Erfordernis eines Berichtigungskoeffizienten bestätigt hätten.

Andere internationale Organisationen, etwa die EFTA oder die NSPA (NATO) würden einen Berichtigungskoeffizienten auf ihr in Luxemburg verwendetes Personal anwenden, und zwar häufig gestützt auf die Daten von Eurostat, was die Inkohärenz der Haltung der Kommission zeige.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union könnten verwaltungsseitige Erwägungen oder etwaige „Vorteile“ Ausnahmen von den Regelungen des Unionsrechts nicht rechtfertigen, sofern damit ein Eingriff in die Grundfreiheiten einschließlich der Freizügigkeit verbunden sei.

3. Dritter Teil: Verstoß gegen die Pflicht der normgebenden Behörde, die Passgenauigkeit der Regelungen zu überprüfen und Begründungsmangel

Die Europäische Kommission habe in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit der in Kraft befindlichen Regelungen zu überprüfen und diese zu ändern, sofern sie ihre Berechtigung verloren hätten oder nicht mehr im Einklang mit einem neuen Kontext stünden.

Dass die Kommission das Verbot eines Berichtigungskoeffizienten für Luxemburg während der jährlichen Aktualisierung im Jahr 2024 trotz der andauernden statistischen Daten aufrechterhalten habe, belege ein Auseinanderklaffen der Kaufkraft seit beinahe 20 Jahren und stelle eine Verletzung dieser Verpflichtung dar.

Die Anwendung einer Schwelle von 5 % für den Rückgriff auf Berichtigungskoeffizienten erfolge nicht einheitlich, da Orte mit geringeren Abständen von Anpassungen profitierten, während es in Luxemburg trotz einer bedeutenden Fluktuation keine solchen Anpassungen gebe.

Die Einstellungsbehörde sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen, indem sie sich auf allgemeine Behauptungen beschränkt bezüglich des allgemeinen Index habe, ohne konkrete Angaben zu machen, die die Beibehaltung der Ausnahme Luxemburgs rechtfertigten, und dies trotz neuer statistischer Daten und trotz des Umstands, dass die Kommission eine jährliche Prüfung der Passgenauigkeit des Systems anerkennt.



C/2025/3934

21.7.2025

Klage, eingereicht am 5. Juni 2025 – Dentek Oral Care/EUIPO – Jeronimo Martins Polska (dentix)

(Rechtssache T-371/25)

(C/2025/3934)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dentek Oral Care, Inc. (Tarrytown, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Maier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Jeronimo Martins Polska S.A. (Kostrzyn, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke dentix – Anmeldung Nr. 18 888 344

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. März 2025 in der Sache R 1922/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3648

21.7.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. Juli 2025

(C/2025/3648)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1650	CAD	Kanadischer Dollar		1,5984
JPY	Japanischer Yen		172,94	HKD	Hongkong-Dollar		9,1439
DKK	Dänische Krone		7,4636	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9493
GBP	Pfund Sterling		0,86560	SGD	Singapur-Dollar		1,4943
SEK	Schwedische Krone		11,2505	KRW	Südkoreanischer Won		1 619,52
CHF	Schweizer Franken		0,9324	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,6351
ISK	Isländische Krone		142,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,3623
NOK	Norwegische Krone		11,8335	IDR	Indonesische Rupiah		18 995,56
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,9425
CZK	Tschechische Krone		24,623	PHP	Philippinischer Peso		66,431
HUF	Ungarischer Forint		399,06	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2493	THB	Thailändischer Baht		37,688
RON	Rumänischer Leu		5,0728	BRL	Brasilianischer Real		6,4699
TRY	Türkische Lira		46,9874	MXN	Mexikanischer Peso		21,8089
AUD	Australischer Dollar		1,7852	INR	Indische Rupie		100,3510

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.